

DIE HERZOGLICH-BAIRISCHEN LEHEN IM LANDE UNTER DER ENNS

Von *Karl Lechner* (†)

In einer zum 2. April 1504 datierten Urkunde der „Allgemeinen Urkundenreihe“ des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives, durch die die beiden Brüder Albrecht und Wolfgang, Pfalzgrafen bei Rheine und Herzöge in Bayern, König Maximilian I. für dessen Vermittlung im bairisch-pfälzischen Erbfolgestreit eine Anzahl von Gütern und Herrschaften abtraten, findet sich unter anderem auch der Satz: „Item daß rot- und schwarzwild und alle fürstliche oberkeit so zu der herrschaft Spitz gehören“. Desgleichen verzeichnen die herzoglich-bairischen Lehenbücher „außerlandes“¹⁾ die Herrschaft Wolfstein in Österreich bis in die erste Hälfte des 17. Jhs.

Die Tatsache herzoglich-bairischen Besitzes in Österreich ist in der Literatur natürlich nicht unbekannt: waren doch zwei bedeutende Landherrengeschlechter — die Kuenringer und Maissauer — Lehensträger der bairischen Herzöge. Als ich in meiner ungedruckten Dissertation über die Maissauer handelte, waren mir deren bairische Lehen auch nicht entgangen. Später war es vor allem Otto H. Stowasser, der in seiner ausgezeichneten Studie über „Das Tal Wachau und seine Herren von Kuenring“²⁾ auch auf die bairischen Herrschaften Spitz und Wolfstein zu sprechen kam, wobei es ihm freilich mehr um den Nachweis der hochfreien Abkunft der Kuenringer und ihrer gerichtsherrlichen Stellung in den alten Stammherrschaften Dürnstein und Tal Wachau zu tun war. Dieser Aufsatz schloß sich an Stowassers Buch „Das Land und der Herzog“ (Berlin 1925) an, in dem er bekanntlich den Kampf gegen die Lehre von der frühzeitig und lückenlos ausgebildeten Landeshoheit in Österreich siegreich aufgenommen hatte^{2a)}. In ihm hat er auch über Gebiete gehandelt, die der Hoheit des Landesfürsten entzogen waren. Auf gleicher Ebene lag auch seine Studie über die innere Politik Herzog Albrechts III., der Herrschaften aus altem Eigengut und fremden Lehenschaften an sich gerissen hatte, wie die bairische Lehenschaft Grünburg im Land ob der Enns³⁾; die bairischen Lehen im Lande unter der Enns blieben Albrecht damals freilich noch versagt⁴⁾. Als letzter ist auch Otto Prausnitz auf die bairischen Lehen in Österreich

¹⁾ München, Hauptstaatsarchiv *Oberster Lehenhof* 85—90.

²⁾ *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* [7] (1927) [1—23].

^{2a)} *Das Land und der Herzog. Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte* (Berlin 1925).

³⁾ [Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. von Österreich] in *MIÖG* 41 (1926) 141—149 [hier 143 f.].

⁴⁾ Als ich im Anschluß an Stowasser, unter Berücksichtigung der ausgelösten Diskussion, das Verhältnis von Grafschaft, Mark und Herzogtum nochmals untersuchte (*JbLKNÖ* NF 20/1 [1926, 32—69]) und dabei die der Gerichtsbarkeit des Landesfürsten nicht unterworfenen, die nicht „zum Lande“ gehörigen Herrschaften zusammenstellte, ver-

kurz eingegangen. Dabei wären gerade deren Rechtsverhältnisse geeignet gewesen, manche seiner Auffassungen zu berichtigen. In der bairischen Literatur übrigens wird man vergeblich mehr als den bloßen Hinweis auf herzoglich-bairischen Besitz in der Wachau finden⁵⁾. Urkundliches Material und einige dürftige Angaben zur uns interessierenden Frage bringen die „Regesta Boica“ — vor allem für Spitz, das bekanntlich Altaicher Lehen war. Um ein Gesamtbild zu zeichnen, wäre das allerdings zu wenig. Dazu kommt, daß in Verbindung mit Spitz häufig die „Wachau“ genannt wird, desgleichen auch in einigen in den „Monumenta Wittelsbacensia“ abgedruckten Teilungsurkunden der bairischen Herzöge⁶⁾. Hier beginnen die Schwierigkeiten, weil es sich bei dem Terminus „Wachau“ nicht um ein eindeutig festzulegendes Gebiet handelt. Ist so schon über die Ausdehnung der bairischen Herrschaftsgebiete in Österreich unter der Enns kaum etwas bekannt, so erst recht nichts über ihre Rechtsverhältnisse vor allem gegenüber dem österreichischen Landesfürsten. Genaugenommen hat sich also seit 1856 nichts geändert, als Joseph Chmel bedauerte, über die bairischen Besitzungen im Lande unter der Enns nichts näheres zu wissen⁷⁾.

Beginnen wir also mit unserer Untersuchung: Die erste sichere Nachricht über herzoglich-bairischem Besitz im Donautal stammt von 1262, als es über Erbstreitigkeiten der Herzöge Heinrich und Ludwig zu einem Vergleich kam, wobei beiden *medietas bonorum et hominum in Wachaw* zufiel⁸⁾. Es wird sich zunächst also nicht umgehen lassen den Begriff „Wachau“ näher zu bestimmen, obwohl Stowasser⁹⁾ darüber viel Richtiges gesagt hat. Das Wesentliche scheint mir dabei die Trennung des „Ortes Wachau“ vom „Tal Wachau“, die sich seit der Mitte des 12. Jhs. erkennen läßt. Den Ort nennt erstmals 830 ein Diplom Ludwigs d. Deutschen für Niederaltaich¹⁰⁾. Da in ihm m. E. der Grund für die spätere bairische Herrschaft in Spitz gelegt wurde, sei die entscheidende Textstelle im Wortlaut angeführt: „... *eidem concessimus monasterio* (sc. Niederaltaich) ... *locum qui nuncupatur Uuabouua, qui terminatur a fonte rivoli qui vocatur Mustrica usque in eum locum, ubi ipse Danubium influit, ac deinde tendit sursum in ripam Danubii usque in Bobbah, et ultra Bobbah mansum unum, et inde iuxta Bobbah sursum usque in verticem montis qui nuncupatur Ahornico,*

mochte ich wohl für Spitz, aber noch nicht für Wolfstein das Ende der bayrischen Lehensuntertänigkeit anzugeben.

⁵⁾ [Sigmund] Riezler [*Geschichte Baierns (Allgemeine Staatengeschichte I: Geschichte der europäischen Staaten* 20) Bd. 2 (Gotha 1880) 118, 135, 389; Bd. 3 (Gotha 1889) 29, 165; HBG II 84, 169, 293].

⁶⁾ [*Monumenta Wittelsbacensia*. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach 1. 2. Hg. von Michael Wittmann] (*Quellen u. Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* 5. 6. [München 1857/61]).

⁷⁾ [*Habsburgische Exkurse VI*] in *Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. d. ksl. Akad. d. Wiss.* 18 (1855; ersch. 1856) [63—114, hier 80, Anm. 1].

⁸⁾ Urk. v. 1262 I 24 (*Mon. Witt.* 1, 181 ff.).

⁹⁾ Wie Anm. 2, 4 ff.

¹⁰⁾ Das Original der Urkunde ist nicht erhalten; sie ist uns in einer aus der Wende des 10. und 11. Jhs. stammenden Abschrift überliefert, die sich auf der Rückseite der Urkunde Arnulfs für Niederaltaich von 897 V 5 findet, unmittelbar nach der Abschrift einer Urkunde Karls d. Gr. für Altaich vom Jahre 812. Der bezügliche Dorsalvermerk aus der Mitte des 15. Jhs. aber lautet: *Item tergatenus rescriptum Ludowici regis super Spicz*. [HStA München *Kaiserslekt* 82; MGH DLD II (830 X 6)].

nec non et alium locum nuncupantem Accusabah iuxta ripam Danubii, cuius mensura est in longitudine miliarum unum et similiter in latitudine, nec non et campum unum, qui continet mansum unum, quem interiacet causa Frisingensis ecclesie.

Ältere Arbeiten haben den Umfang dieser Besitzbestätigung nicht zu deuten gewußt und auch ich habe noch 1924 angenommen, daß mit dem *Bobbah* der Spitzer Bach gemeint sei^{10a}). Stowasser ist mir darin gefolgt und hat angenommen, daß der *locus Unahouua* ursprünglich nur das Gemeindegebiet von Spitz umfaßt habe und erst später das ganze Gebiet zwischen Spitz und Aggsbach „zur Herrschaft Spitz zuammengeschweißt“ worden sei¹¹). Seiner Meinung nach sei seit der Mitte des 12. Jhs. der Name „Wachau“ stromabwärts gewandert und zur Bezeichnung des die vier Orte St. Michael, Wösendorf, Joching und Weißenkirchen umfassenden Gebietes geworden. Dagegen habe das Donautal vom Mießlingbach (der *rioolus Mustrica* des Diploms von 830) aufwärts nicht mehr den Namen Wachau^{11a}) getragen.

Nun erfordern gerade die Urkunden über den bairischen Besitz in der Wachau eine teilweise Korrektur dieser Ansicht. Wie erwähnt sind vom 13. bis ins 15. Jh. immer wieder herzoglich-bairische Lehen als „in Wachau“ gelegen bezeichnet worden¹²). Stowasser irrt aber, wenn er diese Objekte als Streubesitz im Tale Wachau ansieht¹³). Ein solcher wird nirgends erwähnt; dafür bezeichnen eine Reihe von Urkunden sowie die Lehenbücher des Hauptstaatsarchives in München ausdrücklich Güter zu Schwallenbach, Willendorf, Gießhübel und Umgebung, also alle stromaufwärts von Spitz, als „in der Herrschaft Wachau“ gelegen¹⁴). Diese speziell bairische Auffassung unterscheidet sich somit von der österreichi-

^{10a}) *Geschichte der Besiedlung und ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels* in *JbLKNÖ NF 19* (1924) [10—210, hier 34].

¹¹) *Tal Wachau* (wie Anm. 2) 6.

^{11a}) Daß der Ortsname „Wachau“ bis um die Mitte des 12. Jhs. für Spitz gebraucht wurde, geht besonders aus den Traditionen für St. Nikolai und Garsten hervor (*UBOE* [I 10, Nr. 123; 160, Nr. 117]), die in Spitz Besitz hatten. Doch auch für Besitz an anderen Orten wurde der Name „Wachau“ gebraucht (so St. Michael, Weißenkirchen) [vgl. *HONB IV M 186; VII W 11, 199*]. Am schönsten aber geht dies aus einer Urkunde hervor, welche Leutold von Kuenring seinem Bruder Jans nach der Teilung im Jahre 1347 IX 1 ausstellte (HHStA *AUR* s. d.), in der die Dörfer im Gericht Dürnstein aufgezählt werden: „Wachaw, Jeuchinge, Pühel, Wesendorf und swaz wir haben datz Sand Michel, Stiechssendorf und Weinzürle“. Eindeutig ergibt sich daraus, daß mit „Wachaw“ Weißenkirchen bezeichnet wird, daß erst allmählich — zum ersten Mal nachgewiesen 1258 — diesen Namen annahm, nach der „lichten“ oder „weißen“ Kirche (vgl. *UBOE* [III 249 f., Nr. 263 f.; *UBOE IV 404, Nr. 435*]). Zur Bezeichnung „Tal Wachau“ für die vier Orte St. Michael, Joching, Weißenkirchen und Wösendorf vgl. Gustav Winter *NÖW 8, 986, Anm. und Stowasser [Tal Wachau, wie Anm. 2, 6]*.

¹²) [*Mon. Witt. I* (wie Anm. 6) 182 (1262), 2 19 Nr. 191 (1293), 161 Nr. 233 (1310), 304 Nr. 277 (1329), 322 Nr. 283 (1331), 432 Nr. 332 (1353), 557 Nr. 372 (1392)]; *Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Heinrichs Italicus aus der Zeit der Könige Ottokar II. und Wenzel II. von Böhmen* hg. v. Johannes Voigt in *AÖG 29* (1863) 1—177, hier 73 (1273); *Reg. Boica 13 164* (3. XI. 1429)].

¹³) *Tal Wachau* (wie Anm. 2) 9 Anm. 28; 13.

¹⁴) [*Oberster Lehenhof 85, fol. 19a—21b* (4 Urkunden v. J. 1424); *Kurbayern 2175* (1428 IX 27); *Kurbayern 4113* (1544 V 1); *GU Spitz-Wachau 96* (1546 VII 17); vgl. auch *Kurbayern 2389* (1357 VI 24)].

schen, die das Donautal von Spitz abwärts als die — später mit der Herrschaft Dürnstein vereinigten — „Wachau“ bezeichnet. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß ersterer eine Tradition zugrundeliegt. Und in der Tat ist auffällig, daß in den ältesten Aufzeichnungen von Niederaltaich von 1243 und 1258 das Kloster Besitz in Schwallenbach, Hof, Köfering und Vießling, sowie Zehentrechte in Groisbach, Schlaubing, Zaising und Wiesmannsreith am Jauerling innehat¹⁵⁾. Erstmals 1285 läßt sich Besitz der Herzöge von Baiern in Schwallenbach nachweisen¹⁶⁾ und im ältesten Lehenbuch von Niederaltaich aus dem Jahre 1312 sind die Herzöge von Niederbaiern als mit Schwallenbach, Willendorf, Groisbach und Köfering belehnt eingetragen^{16a)} — alles Orte westlich von Spitz.

Diese Beobachtungen zusammengenommen, darf man wohl mit Grund annehmen, daß die Niederaltaicher Besitzrechte auf die Bestätigung Ludwigs d. Deutschen von 830 zurückgehen, das heißt aber weiter, daß der *Bobbah*¹⁷⁾ nicht mit dem Spitzer Bach identifiziert werden kann, sondern ein weiter stromaufwärts befindliches Gerinne gesucht werden muß. Als solches bietet sich der Groisbach an, an dem noch heute eine Flur „Buchberg“ liegt und den eine Landgerichtsgrenzbeschreibung von 1480 als den zwischen Weinberg und Wiesmannsreith fließenden „Puchbach“ bezeichnet^{17a)}. Es ist also Altaicher bzw. herzoglich-bairische Tradition, wenn jenes Gebiet, das bereits im 9. Jh. „Wachau“ hieß, bis ins 16. Jh. hinein als „Herrschaft Wachau“ bezeichnet wurde — mit Ausnahme von Spitz, das einen eigenen Namen erhielt.

Da für das Verständnis des Folgenden unbedingt notwendig, sei nun wieder auf die Entwicklung der Altaicher Besitzrechte in der Wachau eingegangen, die noch im Jahre 864 eine Vermehrung erfuhren¹⁸⁾. In der Gesamtbestätigung der Besitzungen Altaichs durch Papst Eugen III. von 1148, werden neben den Kirchen zu Zaya und Absdorf die *ecclesia de Grie* sowie die von *Acsbach* angeführt¹⁹⁾; weiter aber auch ausdrücklich Weingärten *in Spitze*²⁰⁾. Rund hundert Jahre später, im Privileg Gregors IX. von 1239, werden außer den Zehenten von *Spize* noch die Kirchen *Spitze*, *Akespach*, Absdorf und Zaya aufgezählt²¹⁾. Offen-

¹⁵⁾ Notizenbuch und Rentenbuch des Abtes Hermann von Niederaltaich, [HHStA, Hs Rot 242]; mitgeteilt von Joseph Chmel in *AÖG* 1 (1849) 20—26 und *Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. d. ksl. Akad. d. Wiss.* 11 (1853, ersch. 1854) 946—50.

¹⁶⁾ *Mon. Witt.* I (wie Anm. 6) 360 ff.

^{16a)} *MB* XI 321.

¹⁷⁾ ahd. buohha = Buche, Buchwald; boh, poh, buch vgl. Ernst Förstemann [*Altd. deutsches Namenbuch* 2, 1. 3. Aufl. hg. v. Hermann Jellinghaus (Bonn 1913) 516 ff., 522]; Bei Zintring (GB Spitz) gibt es einen Buchbachhof [(vgl. *HONB* VII, Z 66)].

^{17a)} Winter NÖW 2 (wie Anm. 11 a) [1996: „Jhenhalb der Thonau von dem galgen im Gremising auf unz gehn Weinperg, was hin jhenhalb des Puechbachs ist und ob Wißmatzreit für, und für den Angerbrun und herab auf den Bouet zu den Marichstain“].

¹⁸⁾ [DLD. 116].

¹⁹⁾ Aus dem Original in München, [HStA *KU Niederaltaich* 27]; Abdruck *MB* XI 162 ff. [Nr. 41]. Der Abdruck hat irrig *Aspach*.

²⁰⁾ Original München HStA vom 15. IV. 1239; [*KU Niederaltaich* 51]. Abdruck in *MB* XI 207 ff. [Nr. 70].

²¹⁾ Daß in diesen beiden Urkunden nicht auch Besitz in den anderen oben erwähnten und bereits 4 Jahre später wieder genannten donauaufwärts von Spitz gelegenen Orten aufgeführt ist, besagt nichts dagegen, daß sie damals nicht noch im Besitz Altaichs waren. Die beiden Hauptpfeiler des Gebietes waren tatsächlich Spitz und Aggsbach. Ein Groß-

bar ist in der Zwischenzeit der Name „Spitz“ an die Stelle von „Grie“ getreten. „Grie“ kennen wir aus Göttweiger Quellen als großes Waldgebiet, das sich an den Abhängen des Jauerling ausbreitete und bis zur Donau reichte. Auch Genannte von Grie sind nachweisbar, worauf wir am Ende unserer Ausführungen noch zurückkommen werden²²⁾. Zunächst aber halten wir fest, daß neben den Gebietsbezeichnungen „Wachau“ und „Grie“ der Name „Spitz“ bereits auf einen bestimmten Ort festgelegt war²³⁾. Bemerkenswerterweise wurde durch „Spitz“ aber noch ein anderer Name verdrängt: 1163 ist in einer Urkunde Bischof Konrads von Passau von einem Priester *R. de capella sancti Mauricii in Kirchdorf, que alio nomine Spize dicitur* die Rede²⁴⁾. Das Patrozinium weist m. E. deutlich auf Niederaltaich hin, das hier offenbar eine Kirche errichtet hatte, von der sich der Ortsname ableitete. Dieser aber scheint um die Mitte des 12. Jhs. durch den von den Geländegegebenheiten („Spitz“ zwischen Mißling- und Spitzerbach) abgeleiteten Namen verdrängt worden zu sein, der dem Ort bis heute verblieb²⁵⁾.

Wie war es nun um die Vogteiverhältnisse bestellt? Die Vögte von Niederaltaich waren die Grafen von Bogen, deren Grafschaft bekanntlich im Donaugau lag²⁶⁾. Als Kaiser Friedrich I. Niederaltaich 1152 dem Hochstift Bamberg unterstellte, ging das Recht, Vögte einzusetzen, an dieses über²⁷⁾. Altaich war von da ab bambergisches Eigenkloster, bis zu diesem Zeitpunkt aber eine *abbatia regalis* und nicht, wie Tellenbach annahm, ein Eigenkloster der Herzöge von Bayern gewesen²⁸⁾.

Die Grafen von Bogen bleiben bis zu ihrem Aussterben (1242) natürlich weiterhin die Vögte von Niederaltaich, dann erst ging die Vogtei an die Herzöge von

teil aber war wohl damals bereits zu Lehen ausgetan [vgl. Alois P l e s s e r *Zur Kirchengeschichte des Waldviertels vor 1627. Geschichtl. Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt* 13 (St. Pölten 1951) 244].

²²⁾ *FRA* II/51 [5, n. 4 (ca. 1075)]; II/69 [179 Nr. 35 (1090—1104), 263 ff. Nr. 127 ff. (1108—25), 288 Nr. 153 (1120—30), 300 Nr. 164 (1108—21)].

²³⁾ Spitz bezeichnet also das kleinere Gebiet, Grie das größere; nicht umgekehrt, wie St o w a s s e r meint. Es ist möglich, daß auch der Name Spitz ursprünglich weiter landeinwärts Geltung hatte. Die Einweihung der Margareten-Kirche *ad Spizzun* durch Bischof Adalwin von Salzburg im Jahre 865 ist höchstwahrscheinlich auf die Margareten-Kapelle zu Nieder-Ranna bei Spitz zu beziehen [MGH SS 11 14].

²⁴⁾ Urkunde vom 18. X. 1163, *UBOE* II [326 f. Nr. 223]. Vgl. auch die vorhergehenden Urkunden in diesem Streit ebd. [295 f. Nr. 199 (1159), 321 f. Nr. 219 (1162 XII 1)].

²⁵⁾ Mon. Boica 15 9 f. [Nr. 5]. Schon 1220 hatte der Propst von St. Florian seine Nachgiebigkeit erklärt (MB XI 189 Nr. 57). Dann aber war der Streit neuerlich aufgeflammt (vgl. München HStA [KU *Niederaltaich* 39] vom 25. V. 1223); 1225 war abermals eine Entscheidung des Bischofs zugunsten Altaichs gefallen (Mon. Boica 11 197 f. [Nr. 62]), aber erst 1238 erfolgte die Übergabe, die ein Jahr darauf von Papst Gregor IX. bestätigt wurde (ebd. 204 f. [Nr. 67]).

²⁶⁾ Vgl. Mon. Boica 11 19 ff.; vgl. dazu Max P i e n d l *Die Grafen von Bogen in Jb. des Hist. Vereines für Straubing* 55—57 (1953—55)].

²⁷⁾ [DF. I. 3 (1152); MB XI 166 ff., Nr. 43 (1153); DF. I. 70 (1154); MB XI 17 ff., Nr. 47 (1160)].

²⁸⁾ G e r d T e l l e n b a c h *Die bischöflich passauischen Eigenklöster [und ihre Vogteien (Historische Studien 173, Berlin 1928) 5].*

Baiern über²⁹⁾. Es lag in der Natur der Sache, daß Altaich für seine österreichischen Besitzungen heimische Vögte aus dem Kreise der dort sitzenden lokalen Machthaber bestellen mußte. Als solche kamen für die Wachau nach alledem, was wir seit Stowasser über die dortigen Machtverhältnisse wissen, nur die Kuenringer infrage. Hinweise auf ihre diesbezügliche Tätigkeit haben wir auch aus den Jahren 1281 und 1297³⁰⁾. Daß sie dort aber überhaupt eine derartige Position einnehmen konnten, geht m. E. darauf zurück, daß die bairischen Herzöge ihre Altaicher Lehen in der Wachau sofort als Afterlehen an die Kuenringer weitergaben³¹⁾.

Im einzelnen läßt sich die Machtposition der Kuenringer in der Wachau durch die Anzahl ihrer *militēs* belegen: schon 1234 ist ein *Arnoldus de Spitze* in ihrem Gefolge, ein *miles*, der sich auch noch 1240, 1246 und 1251 nachweisen läßt³²⁾. Sein Sohn Otto, er empfing 1263 zu Spitz und Aggsbach Altaicher Lehen, nannte sich nach Dürnstein, also der freieigenen Stammherrschaft einer der kuenringischen Linien³³⁾. Auch in anderen Orten der bairischen Lehensherrschaft Spitz saßen kuenringische *militēs*, so in Schwallenbach, Aggsbach und Joching³⁴⁾.

Außer den Kuenringern gab es aber noch ein anderes Geschlecht, das bairische Lehen in der Wachau innehatte: die oberösterreichischen Grünburger. Um 1280 gab nämlich ein Poppo von Grünburg lehen *circa Spitz in Raedelpach* und *Ekman-*

²⁹⁾ *MB* XI 23; 253 ff., Nr. 115 (1277). Nachweisbar zuerst im Jahre 1277 erhielten sie als Vogteinhaber 100 † jährlich; das wurde bald zu einem Gewohnheitsrecht (vgl. ebda 255 f., Nr. 118 und oft).

³⁰⁾ [*BUB* II 261 f., Nr. 413]; *MB* XV [18 f., Nr. 12; 26 f., Nr. 18]. Otto von Maissau bestätigte 1409 diese Freiheiten [(ebda 84 f., Nr. 59)].

³¹⁾ Orig. Perg., Stiftsarchiv Göttweig, *FRA* II/51 121 Nr. 111. Geschrieben steht Alnoldus. Es ist jene Urkunde, die das älteste Kuenringer Siegel zeigt, welches auf ihren freieigenen Stammsitz Aggswald (Aggstein) hindeutet; vgl. *Stowasser Tal Wachau* (wie Anm. 2) [16 ff].

³²⁾ *UBOE* III 79 Nr. 73; *FRA* II/51 132 Nr. 124; II/3 224.

³³⁾ [*MB* XI 63 Nr. 50]. Zu gleicher Zeit (um 1234) wie Arnold von Spitz werden auch ein Eberwin und sein Sohn Marquard von Spitz, *virī honesti*, in einer Altaicher Tradition (ebd. 29 Nr. 15) genannt; ebenso ein Wichard von Spitz 1234 und 1241 — in zwei Urkunden des österreichischen Herzogs Friedrich II. [*BUB* 2 159 Nr. 320; 237 Nr. 392; s. Anm. 58)]. Dieser *Wichard* kommt noch 1264 mit dem Beinamen *Gauschuch* vor (*MB* XI 69 Nr. 58). 1258 wird ein Konrad von Spitze — vermutlich derselbe, der gleichzeitig als Konrad von Tyrnstein erscheint [*Frieß* Regest Nr. 277] — und ante 1259 ein Ebran von Spitze genannt (*UBOE* III 249 f. Nr. 263 f.; *FRA* II/1 155 Nr. 28).

³⁴⁾ *MB* XI 70, 58; *FRA* II/51 185 f., Nr. 172 f.; Ignaz Franz Keiblinger *Beiträge zur Geschichte von Schwallenbach* in *BMAV* 10 (1869) 206—221 [hier 213 ff.]; Bernardus Linck *Annales Austriaco-Claraualenses* I (Vienne 1273) 350; Orig. Urk. 1285 I 8 [*Kurbayern* 2373]; *FRA* II/21 [57 Nr. 55 (1290 IX 24)]; vgl. [Hans Blank *Wo lagen Hertwigstain und Hettwigesperg?*] in *MbVLKNÖ* 2 (1904/05) [193—196; ders. *Wo lagen Zobansperge und Horburch?* ebda 257—264, hier 261]; *Frieß* (wie Anm. 11a) Reg. [1031 (1256 V 22, Spitz): *Rugerus de Zaucha iudex*]; Siehe auch die 3 Ablassurkunden von 1286 und 1300 im Pfarrarchiv Aggsbach, in deren zweiter ein *Rudiger dictus Swairzinger* genannt wird, ein Angehöriger derer von Zaucha, der die Kirche Aggsbach *fundavit de novo opere non modicum sumptuoso*. Es handelt sich um eine Wiedererrichtung, da eine Kirche in Aggsbach schon 1148 erwähnt wird (*UBOE* II 246). Aggsbach blieb Altaich inkorporiert bis zum Jahre 1797.

ode aus³⁵⁾. Geht man diesen Grünburgern näher nach, so findet man sie, mit ihrem charakteristischen Namen Poppo, seit Anfang des 12. Jhs. in Beziehungen zu den Klöstern Garsten und Ranshofen — über letzteres Kloster ist der bairische Herzog Vogt — und in ebensolchen zu den bairischen Herzögen; um 1180 werden sie als *ministeriales ducis Bawarie* bezeichnet³⁶⁾. Im 13. Jh. stehen sie in enger Beziehung zum Kloster Gleink: so ist die Pfarrkirche von Haidershofen am rechten Ennsufer ihr Lehen vom bairischen Herzog³⁷⁾. Das im Steyrtal gelegene Grünburg ist nachweislich seit 1278 ihr Lehen vom bairischen Herzog und zwar bis gegen Ende des 14. Jhs. als Hg. Albrecht III. Grünburg an sich zog³⁸⁾. Zu Grünburg gehörte großer Streubesitz, der bis in die Pfarre St. Valentin, also nach Niederösterreich, hereinreichte³⁹⁾. Darüber hinaus treten in Urkunden Poppos von Grünburg häufig Leute auf, die wir als kuenringische Lehensritter in der Wachau kennen⁴⁰⁾. Wenn es noch eines ausdrücklichen Beweises bedürfte, daß der Besitz der Grünburger im österreichischen Donautal bairische Lehenschaft war, dann böten ihm zwei Urkunden von ungefähr 1290, in denen Poppo von Grünburg Ulrich d. Ä. von Kapellen seine Güter zu Schwallenbach und Willendorf, die er vom bairischen Herzog zu Lehen trage, verkaufte⁴¹⁾. So zeigt sich also, daß ob-

³⁵⁾ UBOE III 524 f., Nr. 567; IV 30, Nr. 34; 110 f., Nr. 114. [Vgl. dazu jetzt Alois Z a u n e r *Königshertzogsgut in OÖ* in *MOÖLA* 8 (1964) 126 ff.]

³⁶⁾ Ebda 127.

³⁷⁾ UBOE III 419 f., Nr. 458 (1275 I 27); 446, Nr. 486 (1276 XI 15); [Z a u n e r *Königshertzogsgut* (wie Anm. 35) 128].

³⁸⁾ Darauf hat S t o w a s s e r *Zur inneren Politik* (wie Anm. 3) 143 f., als erster hingewiesen.

³⁹⁾ Ebda 150; Vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hs Suppl. 421.

⁴⁰⁾ [Wie Anm. 42]; UBOE III 407, Nr. 443 (1274 VI 7); 420, Nr. 458 (1275 I 27); 462, Nr. 501 (1277 II 14).

⁴¹⁾ Die erste von ihnen, zu 1290 datiert, ist nur aus einem Regest im Putsch'schen Archivrepertorium Staatsarchiv Wien, Hdschr. 333, bekannt. Es lautet: „Poppo v. Grünburg verspricht Herrn Ulrich v. Capellen und seinen Vettern, Gewährschaft um die Güter zu Swelpach und zu Willendorff, bayrische Lehenschaft, zu tun“. Die andere, gedruckt in UBOE IV, Nr. 394 S. 366 aus einem Florianer Codex des 15. Jahrhunderts, ist dort willkürlich zu 1300 datiert und ist gewiß früher zu setzen; sie spricht von Willendorf nicht, hingegen deutlich von dem Verkauf der *omnia feoda* [...] *circa Swelpach in Austria*. Die Urkunde Ludwigs vom 25. V. 1293 in UBOE IV, Nr. 205, S. 189 f. (aus Streuns Genealogischen Schriften); die Urkunde Ottos nur aus einem ausführlichen Regest in den Manuskripten Enenkels (*NÖLA* StA, Hs 78, Bd. I, fol. 107: *aus dem alten Capellischen Briefbuech*) bekannt. Die Lokalisierung der dort genannten Stücke: *castrum Grunenberch*, Höfe an der Krems (der oberösterreichischen!), das Dorf *Troyssendorf* (westl. v. Steyr) und Weingärten in Spitz, geschah seit W i s s g r i l l II, 5, der die Urkunde Herzog Ottos gekannt hatte (unerklärlicherweise schiebt er dabei noch ein durch Enenkel nicht belegtes „Weissenkirchen“ ein, das übrigens gleichfalls in der Nähe von Troißendorf liegt; auch erwähnt er eine „Genehmhaltung des österreichischen Herzogs“, von der gleichfalls bei Enenkel keine Rede ist), immer falsch, d. h. auf Niederösterreich bezogen (Drosendorf etc.). In Wirklichkeit sind jene Weingärten von Spitz das einzige niederösterreichische Stück. — Von dem Verkauf Dietmars von Lobenstein an Ulrich von Kapellen hat sich gleichfalls ein Regest in Streuns Schriften, *NÖLA* Hs 5, Bd. VII (ohne folio) erhalten. — F r i e ß *Kuenring*, Reg. 494 erwähnt eine (in Abschrift des 18. Jahrhunderts in Göttweig erhaltene) Urkunde Herzog Rudolfs von Bayern, Pfalzgrafen bei Rheine, vom Jahre [1298], in der er dem Konrad von Kapellen gestattet, falls er ohne

derennische Lehensleute der bairischen Herzöge auch mit Lehengut um Spitz im Lande unter der Enns ausgestattet worden sind⁴²). Das konnte freilich an der überragenden Stellung der Kuenringer nichts ändern, die jederzeit die Hauptlehensträger geblieben sind.

Womöglich noch weniger Beachtung als diese hier aufgezeigten Lehensverhältnisse, fand aber der reiche Dominikalbesitz der bairischen Herzöge in der Wachau. Es wurde bereits erwähnt, daß beim Vergleich zwischen den Brüdern Ludwig und Heinrich von Baiern im Jahre 1262, jedem die Hälfte der Güter und Leute „in Wachaw“ zugefallen waren⁴³). Es handelte sich dabei aber um keine Real- sondern lediglich um eine Nutzungsteilung. Die Streitigkeiten zwischen den Brüdern bzw. den auf sie zurückgehenden wittelsbachischen Linien in der Folgezeit sind bekannt. Bei den fortwährenden Realteilungsverträgen blieb nun aber der Wachauer Besitz stets ungeteilt, geteilt wurden immer nur die Gülten⁴⁴). Daß dieser Besitz von einiger Bedeutung war, ist klar. Man hätte ihn sonst nicht immer wieder in den Teilungsverträgen hervorgehoben. Noch im Friedensvertrag zwischen Heinrich von Niederbaiern und Ottokar von Böhmen zu Anfang des Jahres 1273 spielen sie eine Rolle: Heinrich behält sie sich ausdrücklich vor, während er auf andere Güter in Österreich und Böhmen verzichtet⁴⁵). Aus Salzburger Urkunden, die einen Streit Heinrichs von Niederbaiern mit dem Erzstift zum Inhalt haben, können wir Größe und Lage dieser Besitzungen rekonstruieren. Der Herzog wurde nämlich schiedsgerichtlich verurteilt für einen nicht eingehaltenen Termin 1000 ƒ zu bezahlen, die dem Erzbischof auf die *possessiones dominicales* des Herzogs in *hofmarchia sua in Svaelnpach apud Spitz* angewiesen wurden⁴⁶). 1293 setzte der Herzog dem Kloster Altaich für eine Schuldverschreibung von 1000 ƒ *dimidia pars hofmarchie in Wachawe sita in ducatu Austrie* als Pfand⁴⁷). 1311 findet sich im Anhang zum „Bairischen Urbar“ die Bemerkung,

Erben stürbe, alle Güter, die er von ihm zu Lehen habe, auf seinen Schwager Albero von Kuenring zu übertragen. Hier scheint ein Irrtum vorzuliegen: ein Konrad von Kapellen ist damals nicht belegt, Ulrich aber war nicht kinderlos [vgl. dazu aber *UBOE* IV 63, Nr. 71 (1287): *Chunradus Chapellarius de Churnberch ministerials ducis Austrie* und ebda Register S. 610, wo mehrfach ein Konrad von Kapellen erwähnt wird]; *Stowasser Zur inneren Politik* (wie Anm. 3) [143 f.]. [Lechner bringt nun Angaben über die Lobensteiner auf Grünburg, die mittlerweile durch die Arbeit *Zauners (Königsherzogsgut, wie Anm. 35)* überholt sind. Das gilt auch für seine Ausführungen über die Zierberger auf Grünburg (vgl. dazu Franz Wilflingseder *Die ehemalige Burg Lonsdorf bei Linz und ihre Besitzer*, Linz 1955). Lechner verweist in diesem Zusammenhang übrigens noch auf die Urk. Nr. 16 des NÖLA, an der ein nicht bei Siebmacher verzeichnetes Wappen eines *Beneschius de Lobenstein* hinge. Dieser Lobensteiner ist allerdings nicht nach Oberösterreich zu lokalisieren (vgl. *NÖLA-Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv* 4, 1980, 26, Nr. 17)].

⁴²) *UBOE* IV 493 f., Nr. 529; Urkunde von 1[3]05 X 16. Schon im Jahre 1241 war Weighart von Spitz als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs II. genannt [*BUB* II 237, Nr. 392)].

⁴³) *Mon. Witt.* I (wie Anm. 6) [1]81 ff.

⁴⁴) Ebda II 161, Nr. 233; 304, Nr. 277; 322, Nr. 283; 432, Nr. 332.

⁴⁵) *V o i g t Formelbuch* (wie Anm. 12) 73.

⁴⁶) *Mon. Witt.* I (wie Anm. 6) 386 f., Nr. 155; vgl. auch 360 ff., Nr. 148 (1283); 376 f., Nr. 150 (1284).

⁴⁷) Ebda II 19, Nr. 191.

daß die Wachau um 380 £ verpfändet worden sei ⁴⁸⁾. Weitere Hinweise auf das Dominikalgut der bairischen Herzöge in der Wachau enthält dann auch noch das Altaicher Lehenbuch aus dem Jahre 1312. Dort heißt es nämlich, daß der Herzog von Oberbayern die beiden Vesten Spitz von Altaich zu Lehen habe. Über den ungenügenden Abdruck im 11. Band der „*Monumenta Boica*“ (S. 321) hinausgehend, enthält das Original in München noch den Passus: *cum omnibus pertinentiis, vineis et aliis suis iuribus, que ibi habent duces Bawarie, et domini de Meissav a duce* ⁴⁹⁾. Weiter heißt es, die Herzöge von Niederbayern hätten Schwallenbach, Willendorf, Groisbach, Köfering und alle dazugehörigen Güter zu Lehen. Bemerkenswert ist, daß bei den zuletzt aufgezählten Objekten von einer Weiterverleihung keine Rede ist! Eine Urkunde von 1356 erwähnt dann ausdrücklich der Herzöge *Eigen* zu Schwallenbach und dessen Rechte „als etz von alter herchommen ist“ ⁵⁰⁾. Eine Aufzählung von 1416 erlaubt weiter zu präzisieren: neben den schon bekannten Orten Schwallenbach, Köfering und Thalheim, werden noch Litzendorf, Schlaubing, Hof, Grub und Hausheim erwähnt ⁵¹⁾. Da alle diese Besitzungen im Altaicher Lehenbuch zu finden sind, ist es offensichtlich, daß „*Eigen*“ nicht im strengen Wortsinne aufgefaßt sein kann ⁵²⁾. In diesem Zusammenhang von Interesse ist dann auch noch eine Urkunde von 1357: in diesem Jahre — also ein Jahr nach dem Aussterben der Dürnsteiner Linie der Kuenringer — übertrug Herzog Stephan dem Otto von Maissau seine Vogtei in der Wachau mit dem Bemerkten: „swaz vnser phleger Hainrich der Swelenpekk vnd vnser arm lävt in der selben vogtay an in bringen, da sol er in n u geraten vnd beholfen sein, so er aller pest mag vnd sol si bei den rechten behaben, als si der Kunringer mangan tag in hat gehabt“ ⁵³⁾. Es handelt sich also um einen der seltenen Fälle von weltlicher Vogtei über die Holden eines — freilich ausländischen — Fürsten ⁵⁴⁾. Nach diesen notwendigen Klarstellungen zur kuenringischen Lehenherrschaft

⁴⁸⁾ MB XXXVI/2 387. Der Besitz scheint noch 1329 verpfändet gewesen zu sein, da es im Teilungsvertrage zwischen Pfalz und Baiern aus diesem Jahre heißt, beide sollten die Wachau miteinander lösen und gemeinsam genießen (*Mon. Witt.* II 304, Nr. 277).

⁴⁹⁾ MB XI 321.

⁵⁰⁾ Orig. München HStA [*Kurbayern* 22 474 (2. IV. 1356), 22 498 (Vidimus von 1438 III 22)].

⁵¹⁾ Ebd. [*Kurbayern* 22436, 22456] (1416 VIII 10); 1399 werden jene Stücke verliehen, die von Bayern zu Lehen gehen und nicht *Eigen* sind (2. V. 1399, in Vidimus vom 12. IX. 1430, [HStA *Pfalz-Neuburg Lehen* 917]).

⁵²⁾ MB XI 324.

⁵³⁾ HStA [*Kurbayern* 2389].

⁵⁴⁾ Für die Dorfgerichtsbarkeit und wirtschaftlichen Angelegenheiten aber gab es einen Pfleger, wobei die Vogtleute in ihren Rechten vielfach beschwert wurden. Ein langdauernder Prozeß endete schließlich mit der Rückstellung dieser Güter an den bairischen Herzog. Daß neben diesem ausgedehnten Eigengut auch in Schwallenbach und Umgebung reicher Besitz von Baiern zu Lehen ausgetan wurde, ist durch Urkunden belegt. Auch dieser wurde als „in der herschaft Wachau gelegen“ bezeichnet. Vgl. dazu: [*Kurbayern* 22436, 22456, 22401, *Pfalz-Neuburg* 1437 VI 22]. [*Kurbayern* 2428, 2398, *GU Spitz-Wachau* 30—33; *Kurbayern* 22465, *GU Spitz-Wachau* 35, *Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 633, *Kurbayern* 22412, *Pfalz-Neuburg Lehen* 917, *GU Spitz-Wachau* 40]. Org. Perg. HHStA 25. V. 1422 (Wilbirg von Dachsberg; vermutlich Kapellen'scher Herkunft). HStA München [*Kurbayern* 2175 (27. IX. 1428), 22406 (27. IX. 1428); *Oberster Lehenhof* 85, fol. 16 (1424), fol. 19 a, b, 20 b—21 a (1424 XI 4)].

Spitz selbst: Der oben erwähnte Streit zwischen dem Herzog von Niederbayern und dem Erzbischof von Salzburg enthält in seinem urkundenmäßigen Niederschlag auch einiges darüber. In einer undatierten Urkunde, die aber wohl zu 1285/86 gesetzt werden darf⁵⁵⁾, bekannte Leutold von Kuenring, daß er *ambo castra Spicz cum omnibus attinenciis, cultis et incultis quesitis et inquirendis pratis pascuis nemoribus advocaciis piscationibus foris villis et aliis, quocumque nomine apellentur* von den Herzogen Ludwig und Heinrich von Baiern zu Lehen trage und in einer weiteren Urkunde von 1288 verlied Herzog Heinrich im Falle von Leutolds kinderlosem Tode beide Vesten Spitz mit den dazugehörigen *iudicia* Albero, dem Sohn seines Onkels Heinrich von Weitra⁵⁶⁾. Es handelt sich hier um die bis ins 15. Jh. nebeneinander genannten Vesten „unteres und oberes Haus“ in Spitz, samt Markt und Gericht. Gerade anhand dieser Urkunde wird deutlich, daß das Gericht Spitz niemals mit Dürnstein vereinigt gewesen war⁵⁷⁾. Der Umfang dieses Gerichtes — es wird ohne Altaich irgendwie zu erwähnen als rechtes Lehen des Herzogtums Niederbayern bezeichnet — wird in einer etwa sechzig Jahre jüngeren Urkunde als von „der Mustnicht (Mießling) unz auf in den graben gehaizzen der Grimsinck (Grimsing) enhalb Tünav und hie diehalb“ reichend angegeben⁵⁸⁾. Das Landgericht Spitz erstreckt sich also auch auf das rechte Donauufer; damit erhält die oben geäußerte Ansicht, daß der 830 erwähnte Name *locus Unachouua* auch südlich der Donau Geltung hatte⁵⁹⁾ ihre Bestätigung. Unsere beiden Urkunden sind aber noch aus einem anderen Grund von Wichtigkeit: in der von ca. 1286 bekennt (*fateor*) Leutold von Kuenring, daß er *secundum affirmationem et relacionem amicorum et hominum meorum antiquorum* — was nicht gerade ein Indiz dafür ist, daß er gute Kenntnis über die Herkunft seines Besitzes hatte — auch *castrum Wolfstain* von den Herzogen zu Lehen innezuhaben. Sollte der Erzbischof von Salzburg das bestreiten, so mögen die Herzöge das mit diesem ins Reine bringen, er, Leutold, wolle jedenfalls nicht in seinen Rechten an Wolfstein geschmälert werden. Bedauerlicherweise waren weitere Nachforschungen in München und Salzburg über den Ausgang dieses Streites vergeblich. Immerhin scheint festzustehen, daß die Herzöge das Obereigentum über Wolfstein behielten, stellten sie doch 1288 dem Albero von Kuenring die Anwartschaft auf die Veste in Aussicht. Letztlich blieb aber Leutold im Besitz der beiden Lehenschaften, da seine zweite Ehe mit Kindern gesegnet war. Diese bzw. deren Nachkommen hatten Spitz und Wolfstein bis zum Aussterben der Dürnsteiner Linie inne.

⁵⁵⁾ [Kurbayern 2424].

⁵⁶⁾ [Kurbayern 22389].

⁵⁷⁾ Alfred Grund — Karl Giannoni *Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* I/2, *Niederösterreich* 1 (Wien 1910) 96.

⁵⁸⁾ Org. Perg. HHStA, 1. IX. 1347; Frieß (wie Anm. 11a) Reg. 773.

⁵⁹⁾ In der Urkunde Herzog Georgs von Baiern für seine Bürger in Spitz vom Jahre 1480 (erhalten nur in der Abschrift v. J. 1646 = Winter II [wie Anm. 11a] 995 ff.), steht deutlich genug, daß das Landgericht südlich der Donau bis zur Wasserscheide reiche („auf an die perg als das waßer sagt“ [ebda 996]). Nördlich der Donau aber geht es bis zur kleinen Krems bis Maigen und Wolfenreith (ebda 996 f.), wick aber im Norden und Westen im 16. Jh. zurück (im Urbar des Göttweiger Amtes Ranna v. J. 1361 wird ausdrücklich Wolfenreith vom Landgericht Kottes ausgenommen und zu Spitz gehörig bezeichnet; vgl. Adalbert Fuchs (Hg.) *Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig von 1302 bis 1536; Österr. Urbare* III/1, Wien und Leipzig 1906, 259).

Dem österreichischen Herzog kam diese fremde Lehenschaft eines seiner Landherren alles eher als gelegen. Als sich daher Leutold zum Führer der Adelsopposition gegen Herzog Albrecht I. aufschwang, nützte der siegreich gebliebene Habsburger die Gunst der Stunde: 1296 mußte sich Leutold dem Herzog unterwerfen und als Unterpand seiner Treue u. a. seine Burgen Spitz und Wolfstein für die Dauer von fünf Jahren dem Vertrauensmann des Herzogs, Eberhard von Wallsee, übergeben. In der darüber ausgestellten Urkunde heißt es, Spitz und Wolfstein sollten auf ewig an den Herzog fallen, wenn Leutold die Treue bräche oder, wie es bezeichnend genug heißt, „vremd herren ze herren naem“⁶⁰). Gegen wen sich diese Spitze richtete, ist klar.

Zwei Jahre später einigte sich Herzog Albrecht schiedsgerichtlich über gewisse Streitpunkte mit Baiern⁶¹). Dabei scheint auch im Hinblick auf Spitz und Wolfstein der frühere Zustand wiederhergestellt worden zu sein, finden wir doch Leutolds Nachkommen wieder im Besitz der beiden Herrschaften⁶²).

Die machtvolle Stellung der Kuenringer in der Wachau beruhte also auf ihrer Eigenschaft als Lehensträger der Herzöge von Baiern⁶³). Sehr wahrscheinlich

⁶⁰) Orig. im HHStA AUR 1296 VI 25 und Reg. bei Frieß (wie Anm. 11a) Nr. 471. Vgl. dazu Alfons Doptsch *Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292 in MIOG* 22 (1901) 600—638.

⁶¹) UBOE IV 277 ff., Nr. 300.

⁶²) Als im Jahre 1339 Jans von Kuenring an seinen Bruder Leutold die Veste Wolfstein verkaufte, da gewinnen wir auch nähere Aufschlüsse über die Größe und Rechtsqualität dieses Besitzes, der ausdrücklich als Lehen vom Herzog von Baiern genannt ist. In der Pertinenz werden namentlich angeführt: Holz, Wiesmahd, Fischweid und vor allem Erbvogtei. Dazu gehören: der Markt Gansbach, die Dörfer Schenkenbrunn, Scheibelwies, Wolfenreith, Dorf Aggsbach u. a. m. (HHStA AUR 1339 XI 14). Bei der Urkunde liegt aus späterer Zeit ein Papierbogen, auf dem eine Reihe von Vogteiabgaben in Geld und Hafer angegeben sind, die, wie es ausdrücklich heißt, zu Wolfenstein gehören und „in dem Kaufbrief um Wolfstein, als weilant Jans Leutold von Kuenring seinem Bruder diese Herrschaft verkauft hat, mit Namen nicht begriffen sind“. Auffällig sind in der Urkunde die genau verzeichneten Kleindienste (Käse, Hühner, Eier) bei all den genannten Orten, und weiter, daß kein Gericht genannt ist. Hingegen ergibt sich, daß es sich um Vogtei über Besitz von Melk, Göttweig, Salzburg, Heiligenkreuz, Seusenstein, St. Pölten, Schottenstift und Altenburg handelt. Von der *advocatia* war ja bereits in der Urkunde von 1288 ausdrücklich die Rede. Es ist wahrscheinlich, daß der Anspruch Salzburgs auf Wolfstein auf das Klostergut in Oberarnsdorf, Wölbling etc. zurückgeht. So liegt also in Wolfstein eine alte Herrschaft vor. Es ist jenes Gebiet, das heute als Dunkelsteinerwald bezeichnet wird und einst den Namen Aggswald führte (vgl. FRA II [52 404, Nr. 1338, 1447 I 8]). Stowasser hat bereits auf das „Aggswalder-Siegel“ der Kuenringer hingewiesen (*Tal Wachau*, wie Anm. 2, 16). Kuenringische Lehensritter von Aggsstein und Aggsbach werden, wie erwähnt, seit 1256 genannt (Linck I 350). Sie hießen mit Vornamen Perchtold. Ein *Perchtoldus de Wolfstain* ist aber bereits 1217 erwähnt, in einem Vertrag zwischen Hadmar von Kuenring und dem Kloster Melk [BUB II 6, Nr. 204]. 1231 stellen die Kuenringer dem Stifte Göttweig einige widerrechtlich entzogene Wiesen *super Axwald* zurück (FRA II/51 [110 f., Nr. 102]) und bis 1292 hatten sie von Passau den Patronat über Obritzberg zu Lehen (MB XXIX/2 579 f., Nr. 189).

⁶³) Daß die bairischen Herzöge daneben Lehen aber auch direkt ausgetan haben, ersehen wir aus einer Urkunde aus dem Jahre 1327. Es handelt sich dabei um Besitz in Tallern (westlich des ebengenannten Obritzberg) (FRA II/51 324, Nr. 345). Doch bleibt wichtig,

war auch die alte Kuenringerburg auf dem Aggstein bairisches Lehen, obwohl ich zugebe, hier nicht ganz klar zu sehen. 1339 wird das „guetl auf dem Akstein“ als bairisches Lehen bezeichnet, bis 1316 lassen sich dort kuenringische Lehensritter nachweisen und 1369 heißt es von dem Besitz, der mittlerweile an die Maissauer als bairische Lehensträger gekommen war, *ubi quondam fuit castrum* ⁶⁴). Nachdem aber Baiern bzw. die maissauischen Aftervasallen zugunsten der Kartause Aggsbach auf dieses Gebiet verzichteten, gelang es dem österreichischen Landesfürsten, hier seine Oberhoheit zur Geltung zu bringen ⁶⁵). 1429 belehnte nämlich Herzog Albrecht V. seinen Kammermeister Jörg Scheck vom Wald mit dem „öd haws genant Akstain in Wolfstainer lantgericht gelegen, das etwenn von untat wegen zebrochen worden ist und noch also öd ligt“ mit dem Recht, es wieder aufzubauen ⁶⁶). Der neue Burgherr arrondierte die Herrschaft und erwarb 1430 auch das Landgericht Wolfstein, das der Herzog in der Zwischenzeit dem Maissauer entzogen hatte ⁶⁷). Rechtsgrund wurde dafür der bekannte Prozeß wegen Verrates; immerhin konnte Otto von Maissau zuvor aber noch die bairische Lehensherrschaft Wolfstein verkaufen ⁶⁸). Das Randgebiet an der Donau ging Baiern allerdings verloren, obwohl man gewisse Ansprüche noch lange nicht aufzugeben bereit war ⁶⁹).

Verfolgen wir nun weiter die Schicksale der beiden Lehensherrschaften im 14. und 15. Jh. Bei der Teilung von 1347 erhielt Leutold von Kuenring die beiden Vesten

daß ein schmaler Streifen der Herrschaft Wolfstein am Donauufer gleichfalls, so wie jener große Besitz nördlich der Donau, Lehen von Niederaltaich war (hier ist Grund, [wie Anm. 76] 96 zu berichtigen). So ist der Zehent im Dorf Aggsbach und von den Höfen auf dem Aggstein nachweisbar Niederaltaicher Eigen (*MB XI* 53, 63, 88 f.) und im Altaicher Lehenbuch finden sich zwei Höfe selbst als Lehen im 13. Jh. (Orig. München *HStA [KL Niederaltaich* 26, fol. 16b]) und ausdrücklich im Jahre 1369 als Heidenreich von Maissau die zwei Höfe *supra Axstain* zu Lehen hat, als nähere Bezeichnung steht dabei *ubi quondam fuit castrum* (*HStA KL Niederaltaich* 26, f. 16a]). Auch kirchlich gehörte das andere Ufer (Kapelle in Aggstein und die bereits 1275 genannte St. Nikolaus-Kapelle) zur Altaicher Pfarre Spitz (*MB XI* 53). An die bairische Lehenschaft aber ist nicht zu zweifeln, wenn bei der Gründung der Kartause Aggsbach ausdrücklich vom Stifter, Heidenreich von Maissau, hervorgehoben wird, daß das Dorf Aggsbach, die drei Höfe auf dem Aggstein und die Fischweide an der Donau bairische Lehen sind (*FRA II/59* 295, Nr. 347). Die Zugehörigkeit zur Veste Wolfsbach wird dabei ausdrücklich erwähnt (ebda 34 f., Nr. 31; 40 f., Nr. 38; 92 f., Nr. 85).

⁶⁴) Ignaz Franz Keiblinger *Die Burg Aggstein im Kreise ober dem Wienerwalde* in *BMAV* 7 (1864) 1—91, hier 79.

⁶⁵) Es scheint, daß die andere Linie (Weitra-Seefeld) des Hauses Kuenring hier noch irgendwelche Rechte hatte, von denen diese teilweise an die Neidegger, teilweise an die Liechtensteiner gekommen sind (*FRA II/59* 225 f., Nr. 257; vgl. ebda auch 60 ff., Nr. 52, wonach die Losensteiner größeren Besitz im Dorf Aggstein hatten). Jedenfalls fiel den Neideggern im Jahre 1419 das Burgstall Aggstein zu (Keiblinger, wie Anm. 64, 31, 81).

⁶⁶) *NB IX* (1859) [282, Nr. 567]. Noch im selben Jahr erwarb der neue Burgherr durch Tausch von der Kartause Aggsbach Güter, welche ihm zu seiner Veste Aggstein „günstig“ bzw. „nützlich“ gelegen schienen (*FRA II/59* 242 ff., Nrr. 285, 288).

⁶⁷) *BIVLKNÖ* [NF 15 (1881) 57].

⁶⁸) [Vgl. dazu jetzt Silvia Petrin *Die Hussiten in Niederösterreich (Militärhistorische Schriftenreihe* 44 (1982) 33 f.

⁶⁹) *HStA München, Oberster Lehenhof* 85, fol. 8—10.

Spitz mit dem Markt und dem Landgericht. Wenig später bestätigte Kaiser Ludwig der Baier die Abmachung unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß die Güter auch im Weiberstamme lehenbar sein sollten⁷⁰⁾. Das war gleichzeitig aber auch der Auftakt zu fortwährenden Teilungen der beiden Vesten, was naturgemäß nicht nur für den Lehensträger sondern auch für den Lehensherrn Gefahren mit sich brachte. So hatte etwa 1345, also zwei Jahre vor der erwähnten Erbteilung, Agnes von Liechtenstein, die Schwester Leutolds, auf ihr väterliches Erbteil an den Vesten Spitz verzichtet⁷¹⁾. Dennoch scheinen sie und ihr Gemahl Andreas nach Leutolds Tod Ansprüche erhoben zu haben; ebenso der Gemahl einer Tochter Leutolds, Friedrich von Wallsee-Drosendorf. Das wenigstens scheint aus der Tatsache, daß Leutolds II. Neffe, Leutold III., erst Anteile an den beiden Vesten von den genannten Personen erwerben mußte hervorzugehen⁷²⁾. Einen weiteren Anteil hatte übrigens auch Eberhard von Wallsee-Graz über Leutolds II. Tochter Elsbeth erhalten. An ihn kamen 1357, also zwei Jahre nach dem Aussterben der Linie Kuenring-Dürnstein, auch die restlichen fünf Sechstel Anteile, mit denen er seitens der Baiernherzoge Ludwig und Stephan belehnt wurde⁷³⁾. Interessant ist, daß in dem darüber ausgestellten Revers der Passus enthalten war, daß der Wallseer die Rücklösung der Lehenschaft von den Lehensherrn um 400 ₤ zulassen müsse⁷⁴⁾. Natürlich steht diese Summe in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wert des Besitzes. Mit diesem Revers sollte ja nur einbekannt werden, daß es sich bei dieser Lehenschaft um kein Erblehen handelte. Wieder wird das Streben der bairischen Herzoge deutlich, diese *feuda extra curtem* möglichst eng an sich zu binden, wobei klar sein dürfte, daß die Gefahr einer Entfremdung weniger von den österreichischen Lehensträgern als vor deren Oberherren, den habsburgischen Landesfürsten, drohte. Dieser war es nämlich, der den Streit um die Erbschaft Leutolds III., des Letzten der Dürnsteiner Linie, entschied, der zwischen dessen Witwe Alheit, seiner Schwester Anna bzw. deren Gatten Heidenreich von Maissau und Eberhard von Wallsee ausgebrochen war. Obwohl es sich bei diesem Prozeß um familienrechtliche Fragen handelte, für die der Herzog nach Landrecht zuständig war, entschied er mit seinem Spruch für Eberhard von Wallsee zugleich auch über die Zugehörigkeit der beiden Vesten Spitz, „die lehen sind von der herrschaft Bayern“⁷⁵⁾. Daraufhin machten die bairischen Herzoge von dem oben-

70) Aus einem Vidimus vom 1. I. 1430, HStA München [Kurbayern 22465; vgl. Johann Friedrich B ö h m e r *Acta imperii selecta*, Innsbruck 1870, 560 f., Nr. 836].

71) Urk. vom 21. XII. 1345 NÖLA *Streuns Manuscripte* Nr. 5, Bd. VIII, 148; F r i e ß (wie Anm. 11a) Reg. 767 las irrig „Oppice“ und vermochte das nicht zu deuten.

72) 4. VII. 1354; Orig. Perg. HStA München [Kurbayern 2394].

73) Orig. Perg. [Kurbayern 22474] (1356 IV 2); *Regesta Boica* [8 350]. In dieser Urkunde ist auch, wie bereits oben erwähnt, die Rede von dem Eigen der Herzoge zu Schwallenbach, das Eberhard ebenso wie die Amtleute nicht beschweren solle.

74) Die Urkunde selbst ist nur erhalten in einem Vidimus vom 22. III. 1438 [(HStA Kurbayern 22498)], das in dem über Spitz und Wachau damals bestehenden Streit vorgebracht wurde. An der Echtheit ergibt sich jedoch kein Zweifel, da vom gleichen Tag noch eine dritte Urkunde existiert, die Herzog Stephan seinem Bruder Ludwig von Brandenburg ausstellt und in der er verspricht, wenn er die verliehenen, d. h. um 400 ₤ verkauften Güter zu Spitz, wieder einlösen würde, seinem Bruder mit der Hälfte zu warten [(Kurbayern 22413)].

75) 1356 XII 21; Orig. Perg. HStA München, [Kurbayern 22486]. F r i e ß (wie Anm. 11a) Reg. 795 zitiert aus dem Wiener Staatsarchiv einen sonst gleichlautenden Schiedsspruch

erwähnten Vorbehalt Gebrauch, lösten die Lehenschaft von Eberhard von Wallsee zurück und überließen sie pfandweise dem Otto von Maissau. Selbstverständlich nur gegen jederzeitige Wiedereinlösung und unter Öffnungsvorbehalt ⁷⁶⁾. Freilich bezog sich alles das nur auf den fünf Sechstel-Anteil; das letzte Sechstel war Lehen geblieben und wurde erst nach einigen Jahren durch Heidenreich von Maissau von Eberhards Witwe, Elsbeth, erworben ⁷⁷⁾. Das mag mit dazu beigetragen haben, daß sich die unterschiedliche Rechtsqualität der Besitzanteile verwischte. Die Herrschaft Spitz verblieb den Maissauern und die folgenden Urkunden Herzog Stephans sprechen weder ganz allgemein von den von der Herrschaft oder dem Herzogtum Baiern zu Lehen gehenden Stücken ⁷⁸⁾ und 1419 vermachte Otto von Maissau seine Veste und den Markt Spitz, die „er und seine vordern in lehensgewähr herbracht haben“ im Falle seines Todes dem Bartholomäus von Gufidaun ⁷⁹⁾. Hatte man 1393 am Münchener Hof noch dem Sachverhalt gewußt, so war dieser später offensichtlich in Vergessenheit geraten. Der Maissauer wieder war selbstverständlich daran interessiert, die Wahrheit zu verschweigen ⁸⁰⁾.

Erst die Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig von der Linie Ingolstadt und seinen Vettern Ernst und Wilhelm von der Münchener Linie, brachte

Herzog Albrechts, der bereits vom 29. X. 1356 datiert ist. Die Urkunde ist heute nicht mehr vorhanden. Möglicherweise handelt es sich um einen Irrtum.

⁷⁶⁾ Die Teilung der Herrschaft, wie sie zwischen den Brüdern Ludwig und Stephan vereinbart worden war, ist tatsächlich erfolgt, denn der Satzbrief Ludwigs und der dazugehörige Revers Ottos von Maissau stammen vom 27. März, jener Stephans vom 4. April 1358 (Orig. HStA München [*Kurbayern* 22391, 2427; *Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 532]). Dabei verpfändete jeder von den Herzögen seinen halben Teil an den fünf Sechsteln um 500 ₰, zusammen 1000 ₰, also bereits wesentlich mehr, als jene 400 ₰ vom Jahre 1354. Schon ein Jahr später wurde die eine Hälfte um 640, die andere um 812 ₰ an den Bruder Ottos von Maissau, Stephan, und dessen Sohn Heidenreich versetzt, der diese Pfandschaft an sich gelöst hatte (Urkunde von 1359 IX 20; erhalten in einem Vidimus von 1437 IX 14 (HStA München [*Kurbayern* 22398]) und abschriftlich in Oberster Lehenhof 85, fol. 3a (hier als „lehenbbrief“ bezeichnet); Vgl. auch die Urk. 1359 IX 22 [*Kurbayern* 22369] und den Revers von 1359 IX 23 (im Vidimus von 1438 III 22 [*Kurbayern* 22498])).

⁷⁷⁾ Aufsendungsurkunde Elsbeths vom 21. XII. 1364, mit der Bitte um Verleihung an Heidenreich ([*Kurbayern* 2379]; *Reg. Boica* [9 112]).

⁷⁸⁾ Vgl. Urkunde vom 13. VII. 1398 ([*Kurbayern* 2393]; *Reg. Boica* [11 134]); Vidimus vom 1. I. 1430 ([*Kurbayern* 22465]); Urkunde vom 5. IX. 1430 ([*Kurbayern* 22412]) und 2. V. 1399 (im Vidimus vom 12. IX. 1430 [*Pfalz-Neuburg Lehen* 917]) und eine Urkunde vom 20. VIII. 1404 [*Kurbayern* 2407]; *Reg. Boica* [11 346]) spricht ausdrücklich wieder von dem einen Sechstel an beiden Vesten Spitz als ‚Lehen‘.

⁷⁹⁾ Org. Urk. StA Wien 1. IX. 1419; abschriftlich HStA München [*Oberster Lehenhof*] 85, fol. 6a und b.

⁸⁰⁾ 1393 werden unter den zu Oberbaiern gehörigen und verpfändeten Gütern noch ausdrücklich die Wachau und Spitz aufgezählt (bis dahin war es immer nur die Wachau alleine), mit der Bestimmung, daß jeder einzelne von ihnen die Rücklösung vollziehen könne und den anderen mit der halben Lösung „stattgeben“ solle (*Mon. Witt.* II 557, Nr. 372). Aber um dieselbe Zeit wurden auch sonst kleinere Lehen „in der Herrschaft zu Spitz“ vom Herzog Ludwig von Baiern verliehen (1424 XII 30, 1425 II 4 [*Oberster Lehenhof*] 85, f. 22 und 23; 1425 IX 8 [*Kurbayern* 2388]; *Regesta Boica* [XIII 62]) so wie zur gleichen Zeit auch in der Herrschaft Wachau (vgl. Anm. 54).

wieder zutage, daß es sich bei der Wachauer Lehenschaft schon längst um eine Pfandschaft handelte. Eine Anzahl von Urkunden des Bairischen Hofgerichts unter dem Vorsitz des Erbhofmeisters Hans von Degemberg, die in gleichlautenden Exemplaren in Wien und München vorhanden sind, gewähren uns Einblick in die von 1429 bis 1438 währenden Verhandlungen⁸¹⁾. Hierin wurde nun gegen die Herzoge Ernst und Wilhelm geltend gemacht, sie hätten Spitz und Wachau höher versetzt, als es den Bestimmungen des Teilungsbriefes von 1393 entsprochen habe und zusätzlich das Eigen Schwallenbach ganz „verkümmern“ lassen. Herzog Ludwig wurde vorgeworfen, schon sein Vater Stephan habe Pfandgüter zu Lehen ausgetan. Beide Seiten brachten nun Urkunden, teils im Original, teils in vidimierten Abschriften, bei. Bezüglich Schwallenbach bestand die Klage zu Recht und die Herzoge Ernst und Wilhelm wurden zur Wiedereinlösung angehalten⁸²⁾. Wegen Spitz war dagegen keine Entscheidung herbeizuführen, vor allem deshalb nicht, weil Otto von Maissau mittels Urkunden behauptete, die Herrschaft sei sein Lehen. So mußte sich das bairische Schiedsgericht mit der Empfehlung an die Streitparteien begnügen, sie sollten sich um die Wiedereinlösung von Spitz bemühen. Streitgegner war jetzt naturgemäß Otto von Maissau. Dieser verschanzte sich natürlich hinter Urkunden, in denen von Spitz als Lehen die Rede war, die Baiern beriefen sich auf solche, aus denen der Status der Pfandschaft hervorging⁸³⁾. Besonderes Gewicht kam dabei natürlich dem wallseeischen Lehensbrief von 1356 mit seiner Rücklösungsklausel zu, der ja gleichzeitig den Beweis enthielt, daß es sich bei Spitz um kein Erblehen handelte. Tatsächlich brachte diese Urkunde auch die Entscheidung. Otto von Maissau mußte auf die Veste Spitz samt dem eigenen Sechstel daran (das freilich nur ein Erblehen war, das von den Maissauern stillschweigend als Eigen behandelt wurde) verzichten und sämtliche darauf bezügliche Urkunden ausliefern. Herzog Ernst von Baiern seinerseits verzichtete auf Rückerstattung der widerrechtlich eingenommenen herrschaftlichen Gülten, auf den Wiederaufbau der zu Beginn des 15. Jhs. abgebrochenen „niederer Veste“ und auf seine Ansprüche auf die Herrschaft Wolfstein⁸⁴⁾. Die letztere war nämlich von den Kuenringern an Eberhard von Wallsee und 1364 von dessen Witwe mit dem oben erwähnten Sechstel von Spitz an Heidenreich von Maissau verkauft worden⁸⁵⁾. 1404 kam Wolfstein dann als ein auch im Weiberstamm erbliches Lehen an Otto von Maissau⁸⁶⁾, der, nachdem er wie oben erwähnt im Prozeßwege das dazugehörige Landgericht verloren hatte, gegen Jahresende 1430 die Herrschaft dem Rudolf von Tiernstein ver-

⁸¹⁾ 1429 X 21, XI 3, XI 3, XI 22; 1430 V 17, IX 5, IX 5, IX 11 (in Vidimus 1431 II 23), IX 12 (HStA München [*GU Spitz-Wachau* 30—33, 35; *Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 633; *Kurbayern* 22412; *GU Spitz-Wachau* 40; *Pfalz-Neuburg-Lehen* 917]).

⁸²⁾ Org. HStA München, [*Pfalz-Neuburg*] 1437 VI 22.

⁸³⁾ [*GU Spitz-Wachau* 43 (1437 VIII 26); *Kurbayern* 22447 (1437 IX 12), 22398 (1437 IX 14), 22489 (1437 X 9), 22492 (1437 XI 20), 22493 (1438 I 1)].

⁸⁴⁾ Urkunden Herzog Ernsts vom 16. und 23. III. 1438 (*Kurbayern* 22442, 22437); Urkunde Ottos von Maissau vom 23. III. 1438 (Org. Perg. StA Wien und im Vidimus 1. XII. 1505 [*Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 642]).

⁸⁵⁾ [*Kurbayern* 2379 (1364 XII 21)].

⁸⁶⁾ [*Kurbayern* 2407 (1404 VII 20)].

kaufte⁸⁷⁾. Gleichzeitig empfing der Tiernsteiner von Herzog Ludwig die Belehnung mit Wolfstein — vermutlich ohne die Zustimmung von dessen Vetter Ernst.

Spitz war nun also wieder zur Gänze in den Händen der Bairischen Herzoge, die sich nun hüteten, sie in ihrer Gesamtheit wieder zu Lehen auszutun⁸⁸⁾. Vieles wurde nun wieder zurückgekauft⁸⁹⁾ vor allem auch solche Stücke, die über die Maissauer an die Kartause Aggsbach gekommen waren⁹⁰⁾. Im Wiener Staatsarchiv sind Amtsrechnungen der Herrschaft Spitz und Schwallenbach erhalten geblieben⁹¹⁾, welche Aufschluß über die für die Wirtschaft so ungünstigen und unruhigen Zeiten der zweiten Hälfte des 15. Jhs. geben. 1648 erhielten die bairischen Herzoge von Kaiser Friedrich III. übrigens auch eine Maut verpfändet, die nach mehreren Aufschlägen zuletzt aber wieder abgelöst wurde⁹²⁾. Aus ihren schlechten Erfahrungen klug geworden wurden seitens der Baiern nur mehr die Lehensgüter zu Schwallenbach weiterverliehen, weiter der Sitz Aggsbach und die Veste Zeißing, die beide nach dem Aussterben der Puschinger, maissausischer Lehensritter, heimgefallen waren⁹³⁾.

Bevor wir auf das Ende der bairischen Lehenschaft in der Wachau zu sprechen kommen, sei zunächst noch auf die Hoheitsrechte, die den Herzogen dort zustanden und besonders auf deren Verhältnis zum österreichischen Landesfürsten eingegangen. Spitz war also eine auswärtige Lehenschaft im Lande, ein *feudum extra curtem*, wie etwa die sogenannten Brandenburger Lehen und die geistlichen Lehenschaften von Passau, Salzburg, Regensburg und Bamberg, um nur die wichtigsten zu nennen. Erst vor kurzem⁹⁴⁾ hat Otto Prausnitz den brandenburgischen

⁸⁷⁾ 31. XII. 1430 [(*Oberster Lehenhof* 85, fol. 9)]; Vidimus des Abtes Martin von den Schotten zu Wien (6. I. 1449, Stiftsarchiv Melk).

⁸⁸⁾ Die Ansprüche Kaspar von Gufidaun, an dessen Vater einst 1419 Otto von Maissau für den Fall kinderlosen Todes die beiden Vesten Spitz vermacht hatte, wurden anderwärts entschädigt (Orig. HHStA AUR 1441 III 30). Einzelne Weingärten oder Hofstätten wurden allerdings zu Lehen gegeben, meist aber nur auf Lebenszeit (vgl. HHStA AUR 1443 IX 30 und 1449 X 27; ferner HStA München [*Kurbayern* 1991]).

⁸⁹⁾ Urk. StA Wien, 1446 XI 22.

⁹⁰⁾ Vgl. Urkunden vom Jahre 1441 (II 16), 1442 (VII 15), 1451 (III 12), die uns in zwei Vidimierungen vom 1. XII. 1505 erhalten sind (HStA München, [*Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 636 u. 648]).

⁹¹⁾ HHStA Hs Böhme Nr. 562.

⁹²⁾ Ebda, AUR 1468 X 22. Die Baiern hatten in Spitz seit 1467 eine Maut auf Wein und andere Waren, ausgenommen auf Salz. Bewilligt wurde sie ihnen ausdrücklich von Friedrich III. „von römischer kaiserlicher Macht“. Sie sollte auch nur so lange Bestand haben, bis der Kaiser die vorgestreckten 40.000 fl zurückgezahlt habe (HHStA AUR 1467 X 22 und HStA München [*Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 685] von 1468 I 30 und Gegenbrief Herzog Ludwigs vom selben Tage im HHStA).

⁹³⁾ HStA München, [*Kurbayern* 2022] (1442 V 25), 2383 (1445 V 15), [*Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 648] (1451 III 12 in Vidimus von 1505 XII 1), [*Kurbayern* 2371] (1466 II 10; es erhält der Mann der verstorbenen Tochter des letzten Puschingers „von gnaden und kainer gerechtigkeit wegen“) betr. Zeißing u. Aggsbach 22462 (1469 VII 28); NÖLA Urk. Nr. 3044 (1469 IX 18). Vgl. [*Kurbayern* 2384 (1474 V 25), 2370, 2375 (1474 VIII 13), 2374 (1480 VI 2)].

⁹⁴⁾ [Wie aus der Korrespondenz mit Georg Leidinger im „Nachlaß Lechner“ im NÖLA StA hervorgeht, hat Lechner 1930 mit der Arbeit an dieser Studie begonnen].

Lehen in Österreich eine eingehende Behandlung angedeihen lassen⁹⁵). Er verfolgte dabei auch die einzelnen Hoheitsrechte und unterschied dabei genau deren lehen- und landrechtliche Grundlagen. Seiner Meinung nach standen nach der letzteren dem österreichischen Herzog auch über diese exterritorialen Gebiete Rechte zu, da sie ja „im Lande“ lagen. Wie weit dies zutrifft und ob hier nicht doch zu differenzieren ist, werden wir unten sehen.

Zunächst besitzen die bairischen Herzoge, wie erwähnt, über die Herrschaft Spitz auch die Landgerichtsbarkeit, zugleich mit Aggsbach und ihren Eigengebieten⁹⁶). Dieses Landgericht nahmen die Kuenringer von ihnen zu Lehen. Daß die Herzoge es ursprünglich vermutlich von Niederaltaich zu Lehen besaßen, wurde offenbar stillschweigend übergangen⁹⁷). Anders als bei der Herrschaft Stetteldorf, wo die österreichischen Landesfürsten die ursprünglich brandenburgische Landgerichtsbarkeit an sich bringen konnten⁹⁸), wurde dieser Versuch bei der bairischen Lehenschaft in der Wachau nicht gemacht. Auch der 1286 erstmals als solcher erwähnte Markt Spitz war Lehen von Baiern: seine weitgehenden Rechte werden 1480 von Herzog Ernst verbrieft⁹⁹). In der Schutzformel werden dabei ausdrücklich seine Viztume, Hauptleute und Landschreiber genannt, also durchaus bairische landesfürstliche Behörden. Besonderes Interesse erweckt natürlich das Recht des Burgenbaues, das an sich landesfürstliches Regal war. Der Nachweis des Burgenbaurechtes von reichsunmittelbaren Ständemitgliedern in Österreich ist auch Stowasser bisher nicht gelungen¹⁰⁰). Auch im Hinblick auf Spitz liegen diesbezüglich keine eindeutigen Beweise, dafür aber m. E. gewichtige Indizien vor. So sind etwa seit der zweiten Hälfte des 15. Jhs. die Veste Zeißing und der „Sitz“ Aggsbach Bestandteile der Herrschaft Spitz¹⁰¹). Allerdings geht daraus nicht klar hervor, ob beide Wehranlagen erst damals oder bereits früher erbaut worden sind¹⁰²). Entscheidender erscheint mir hier, daß, als Otto von Maissau 1438 die Herrschaft Spitz samt den beiden Vesten herausgeben mußte (siehe oben S. 81) Herzog Ernst von Baiern seinerseits auf Rekompensationen wegen des Zerbrechens der „niederer Veste“ verzichtete¹⁰³). Das zeigt einmal,

⁹⁵) Otto P r a u s n i t z *Feuda extra curtem. Mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburgischen Lehen in Österreich. Eine entwicklungsgeschichtliche Studie zur Entstehung des modernen Staates mit Beiträgen zur Geschichte des Prozeßrechts und des Kirchenrechts (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit VI, 3, Weimar 1929)*; dazu Besprechung von Karl L e c h n e r (*Zur Geschichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich*) in *JbLKNÖ NF 24* (1931) 259—70:).

⁹⁶) Vgl. oben S. 79 f.: Urkunden von 1288, 1347, 1480.

⁹⁷) Urk. Orig. StA Wien 20. VII. 1427; es ist überhaupt merkwürdig, daß wir in dem reichen Quellenmaterial dieses großen Zeitraumes nur diesen einen [Lehenbrief] von Altaich für den bair. Herzog finden.

⁹⁸) Otto H. S t o w a s s e r *Das Landgericht der Herrschaft Stetteldorf in JbLKNÖ NF 22* (1929) [134—149, bes. 143 f.].

⁹⁹) W i n t e r II (wie Anm. 11a) 995 ff. Die Schutzformel aber ist hier nicht abgedruckt.

¹⁰⁰) *Land und Herzog* (wie Anm. 2a) 49 ff.

¹⁰¹) Siehe Anm. 93.

¹⁰²) [Zeißing wird allerdings bereits 1380 als „Veste“ erwähnt; *UBOE IX 906*]. HStA München [*Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten 646*] 1447 XI 8.

¹⁰³) Bereits 1419 wird nur mehr von einer Feste gesprochen (vgl. Anm. 119). Der Abbruch ist also zwischen 1404 (s. o. Anm. 118) und 1419 erfolgt.

daß ihm eine Wiedergutmachung offenbar zugestanden wäre, zum anderen ist vom österreichischen Landesfürsten bei alledem nicht die Rede! Wichtig für diese Frage sind m. E. auch die wiederholten Öffnungsvorbehalte für die Vesten und zwar „gegen meniklich“. Sie finden sich sonst nur bei lehen- oder pfandweiser Vergabe von Burgen durch den Landesfürsten. Der bairische Herzog übt hier also dieselben Rechte wie der österreichische in dem von ihm beherrschten Gebieten.

Damit kommen wir zur Frage der Steuern und hier vor allem der Kriegssteuer. Bekanntlich traten an Stelle persönlicher Dienstleistungen in der 2. Hälfte des 15. Jhs. Söldner. Die Kosten dafür mußten durch Landesaufgaben hereingebracht werden, die auf die einzelnen Herrschaften gelegt wurden. Nun kennen wir eine Urkunde von 1471, in der der Pfleger und die Räte von Spitz sich entschieden gegen eine Besteuerung zur Haltung von Pferden wehrten, die von den kaiserlichen Räten in Wien vorgeschrieben worden war. Es handelte sich um einen Aufschlag, den die nieder- und oberösterreichischen Stände dem Ungarnkönig Matthias für dessen Hilfeleistung gegen Böhmen und innere Unruhestifter bewilligt hatten. Die Spitzer schrieben nun ihrem Herrn, den Herzog von Baiern, bereits Kaiser Friedrich habe einmal seinen Räten befohlen, sie in Fragen der Steuer „unbekümmert“ zu lassen und ersuchten ihn eindringlich, dem Kaiser in dieser Sache zu schreiben „domit wir solther steur vertragen bleiben, dan sollichs von allter nye herkomen [ist], vnd lasst vnns ewer gnaden in die steur, so verderben sy vnns die lenng“¹⁰⁴). Schon Jahre vorher, 1458, war eine ähnliche Frage aufgetaucht, nur handelte es sich damals um die Altaicher Untertanen in Spitz. Auch von diesen wurde eine Kriegssteuer verlangt. Der Abt schrieb deshalb an den bairischen Herzog als seinen Vogt und Landesfürsten: er wehre sich dagegen und hoffe von jeder Neuerung verschont zu bleiben¹⁰⁵). Kaiser Friedrich III., den der Baiernherzog offensichtlich damit befaßt hatte, erwiderte, daß dieser Anschlag noch auf Herzog Ladislaus (Postumus) zurückgehe, er keine Neuerung oder Unbilliges daran finde und meint, „daß vns wal zymet, vnßer obrigkeit und gerechtikait allenthalben im furstentumb Osterreich, darinn dann Spitz gelegen ist, geburd als dem landfursten vnd zu herren gebrauchen¹⁰⁶). Der Ausgang der Sache ist leider nicht bekannt, aber sie scheint mir doch symptomatisch für die Stellung dieses Gebietes: alle Untertanen, welcher Herkunft sie immer auch waren, beanspruchten diese besonderen Freiheiten!

Dem Anschein nach besaßen die bairischen Herzoge in der Wachau auch das Bergregal. 1478 finden wir einen Revers des Ritters Hans Baumgartner von Grünau, demzufolge ihm von Herzog Ludwig bewilligt worden sei, in der Herrschaft Spitz nach „Bergwerk und Erz“, es enthalte Gold, Silber, Kupfer, Blei oder andere Metalle, wie in des Herzogs Bergwerk in „Ratelnberg“ zu schürfen¹⁰⁷). Vom österreichischen Herzog, der nach herkömmlicher Meinung als einziger ein solches Regal hätte vergeben dürfen, ist in dieser Urkunde nirgends die Rede! M. E. handelt es sich hier um bedeutendere und weitergehende Rechte, als man sie jemals für exterritoriale Gebiete angenommen hat. Selbst Prausnitz konnte

¹⁰⁴) Orig. HStA München, [*Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 711] (1471 I 3).

¹⁰⁵) HStA München [*KL Niederaltaich* 1 b = *Kurbayern Äußeres Archiv* 4120 fol. 147] (1458 X 19).

¹⁰⁶) Ebd. fol. 148 (1458 X 10).

¹⁰⁷) Orig. HStA München, [*Pfalz-Neuburg Auswärtige Staaten* 692] (1478 X 30).

derartiges für die brandenburgischen Lehen in Österreich nirgends belegen. Ja, noch im Jahre 1500 schrieb der Pfleger von Spitz an die Regierung in Landshut über eine neue Erzgrube in der Nähe von Zeißing, in deren Nachbarschaft früher einmal ein kaiserlicher Bergrichter eine Erzgrube verliehen habe. Der Pfleger forderte, daß man im Wiederholungsfalle den dort arbeitenden Leuten mitteilen möge, die Erzgrube liege in der bairischen Herzoge Landgericht und Herrschaft und sie hätten sich deshalb vor diesen zu verantworten¹⁰⁸). Noch Dreivierteljahrhundert später — die Herrschaft Spitz war längst an den österreichischen Landesfürsten gefallen — reklamierte die damalige Herrschaftsbesitzerin auch ihre Rechte „ober und unter der Erde“, obwohl ihr bekannt war, daß „dem gemeinen lanndtprauch nach perckhwerk vnnd annders so vnnder der erdt gefunden werden mochte, dem lanndtfursten als ein sonderregale“ zustehe. Abschließend noch zur Frage des Ungeldes, der auf alle Herrschaften im Lande gelegten landesfürstlichen Getränkesteuer: 1499 forderten die „verordneten Räte und Reformierer in Österreich“, Richter und Rat zu Spitz sollten die Ungelter der Herrschaft Dürnstein unbehindert die Keller inspizieren lassen und forderten gleichzeitig auch die Ungeldsteuer vom Bier. Pfleger und Gemeinde wiesen dieses Ansinnen als dem „alten Herkommen“ zuwiderlaufend ab. Laut einem Freiheitsbrief, den ihnen aber der Verweser der Herrschaft Dürnstein, Ulrich Eitzinger, arglistigerweise entwendet habe, hätten sie lediglich vom Wein eine kleine Abgabe zu entrichten. Während sich nun die „verordneten Räte und Reformierer“ auf den Standpunkt stellten, Spitz sei eine Herrschaft wie andere im Lande auch und deshalb zur Leistung des Ungeldes verpflichtet, wollte die Landshuter Regierung die Kellerschau auf keinen Fall zulassen und verlangte die Einhaltung des „alten Herkommens“¹⁰⁹). Es ist klar, daß sich eine solche Haltung nur vor dem Hintergrund tatsächlicher Freiheiten und Hoheitsrechte erklären läßt; leider sind wir auch hier über den Ausgang des Streites nicht mehr weiter unterrichtet.

Fassen wir zusammen: für uns steht fest, daß es sich hier nur um ein altes Hoheitsgebiet handeln kann, das wohl im Lande liegt, aber nicht zum Lande gehört! Des Landes Recht ist freilich auch für dieses Gebiet entscheidend, obwohl das Landgericht von Baiern zu Lehen geht¹¹⁰). Freilich darf hier eine Urkunde nicht übersehen werden, in der 1399 Herzog Stephan von Baiern das Vermächtnis Leutolds von Maissau an dessen Vettern bestätigt: „als solichs gemächts des fürstentumbs zu Bayern vnnd lanndes zu Oesterreich recht ist“¹¹¹). Die Sonderstellung dieses Gebietes erhellt m. E. auch aus Formeln wie „also solches kaufes freies eigen und des landes und landgerichts darin die benannten stücke [...] gelegen sind recht ist“¹¹²). Alles das zeigt — weit über

108) HStA München, [GU Spitz-Wachau 89 (ca. 1500).] Heute erinnert noch der Flurname „Atzgrub“ daran; etwas südlich liegt der „Todgraben“, wohl das Gegenstück zu dem in dem genannten Schriftstück erwähnten „Liebtal“; daneben übrigens die „Talwiesen“.

109) Hofkammer-Archiv Wien, Herrschaftsakten S, Fasc. 9, 19. Schreiben vom 9. III. bis 2. IV. 1499 (HStA München, [GU Spitz-Wachau 81—88]).

110) Z. B. schon 1356 IV (HStA München, [Kurbayern 22474]), wo die fünf Sechstel an den zwei Festen zu Spitz verliehen werden „ze rechtem lehen nach des landes recht ze Österreich“.

111) 2. V. 1399, im Vidimus vom 12. IX. 1430 [Pfalz-Neuburg Lehen 917].

112) HStA AUR 1451 III 12. Oder wir finden für Weinbergland folgende Formel:

Prausnitz hinausgehend —, daß es sich nicht nur um feuda extra curtem handelt, sondern um *H o h e i t s g e b i e t e*, die der Durchsetzung der Landeshoheit widerstehen — und nicht nur der Gebietshoheit, wie Prausnitz zu unterscheiden suchte. Und weiter: Während er für die feuda extra curtem in Österreich nur österreichisches Lehensrecht gelten lassen wollte¹¹³), findet sich bereits in einer auf Spitz bezüglichen Urkunde von 1354 die interessante Formel „zu rechtem lehen [. . .] als vnser vnd vnser herschaft ze Bayern lehens recht ist“¹¹⁴). 1404 heißt es „was wir in von rechtswegen daran leihen sullen und mugen, als ander vnser lehen recht ist“¹¹⁵), und seit 1425 findet sich das später immer wiederholte Versprechen: Wenn er (sc. der Lehensmann) irgendwelche verschwiegenen Lehen wisse oder von ihnen erführe, so möge er das sofort zu wissen tun — eine Formel, die im österreichischen Lehensrecht unbekannt ist¹¹⁶).

Wir werden nicht verkennen, welch große Gefahr diese mit bedeutenden Hoheitsrechten ausgestattete und am Hauptstrom im Zentrum des Landes gelegene bairische Lehenschaft für den österreichischen Landesfürsten bedeutete. Wir haben auch gesehen, wie die habsburgischen Herzoge dieser Gefahr zu begegnen bestrebt waren. Dabei wurde auch deutlich, wie sehr diese Vorstöße mit kraftvollen Herrscherpersönlichkeiten zusammenhängen, die ihre Landeshoheit durchzusetzen bemüht waren. Hierbei erwies es sich als Vorteil, daß die Lehenträger der bairischen Herzoge österreichische Ministerialen waren. Deshalb wird auch begreiflich, daß das erste stärkere Eingreifen, allerdings noch auf dem Vertragswege, sich in dieser Richtung bewegte. Es war Ottokar von Böhmen, der im obenerwähnten Friedensschluß von 1273 den Besitz der Wachau durch Ottokar von Niederbayern anerkannte, allerdings unter der Auflage, daß Herzog Heinrich seinen, Ottokars, Adeligen, Ministerialen und Gefolgsleuten oder anderen aus Österreich, die vorgeben, sich mit dem Baiernherzog über gewisse Ansprüche verständigen zu wollen, Urteil und Gerechtigkeit zuteil werden läßt¹¹⁷). Dann wieder ist es Albrecht I., der den Kuenringer zwang, sich auf ein Lustrum der

„als daselbs zu Spicz auch aussen umb in der gegent und im tal solches oder anders weingartpaus recht, sit und gewonhait ist“ (ebda 1449 X 27). Für uns ist klar, daß der Terminus „gegent“ einen alten selbständigen Hochgerichtsbezirk bezeichnet (Stowasser *Tal Wachau* [wie Anm. 2] 11; Karl Lechner *Die Grafschaft Raabs in JbLKNÖ NF 21* [1928] 106 f.).

¹¹³) (Wie Anm. 138) 118.

¹¹⁴) HStA München, [*Kurbayern* 2394 (1354 VII 4)].

¹¹⁵) [*Kurbayern* 2407 (1404 VII 20)].

¹¹⁶) [*Kurbayern* 2388] 1425 IX 8. Bei Wolfstein allerdings finden wir, daß sich der bairische Herzog bereits im Jahre 1457 nach österreichischem Lehensrecht richtete (HStA München [LU 30382; vgl. auch LU 30585]).

¹¹⁷) Voigt (wie Anm. 12) 73. [Lechner hat hier im Manuskript: „... indem er (sc. Ottokar) den Besitz der Wachau durch Otto von Niederbayern anerkannte, sich doch vorbehielt, daß seine Ministerialen, Ritter und Knechte die in diesem Gebiete irgendwelche Gerechtigkeit ausübten, darin verbleiben sollten“. Die Originalstelle lautet aber: ... *exceptis dumtaxat quibusdam possessionibus in Wachow, in Austria situatis, in quibus ipsum et heredes suos recognoscimus et dicimus ius habere, dum tamen, quod et expresse cavimus et cavemus, nobilibus, militibus seu clientibus nostris vel aliis de Austria, qui sibi actiones quasdam asserunt componere, in eisdem iudicium et iusticiam faciat et ydemptitati eorum, quantum de iure debet, caveat*. Für Hilfe bei der Interpretation dieser nicht eben klaren Stelle danke ich Herrn Prof. H a g e n d e r].

beiden Vesten Spitz zu begeben. Handhabe dazu war, daß der Herzog sich auch mit Baiern im Kriegszustande befand. Aber Lehensherr und Lehensmann kamen wieder in den Besitz ihrer Herrschaft. Merkwürdig genug, daß sich in den Auseinandersetzungen des 14. Jhs. mit Baiern offenbar lange Zeit keine Gelegenheit eröffnet hatte, gegen die bairische Lehenschaft vorzugehen. Schwierig mußte eine derartige Situation in jedem Falle für die österreichischen Lehensträger des Baiernherzogs werden, doch haben nachweisbar sowohl Kuenringer als auch Maissauer ihrem Landesherrn Heerfolge gegen ihren Lehensherrn geleistet¹¹⁸⁾. Rudolf IV. hat sich in seinen Kämpfen mit den bairischen Herzogen aber dann doch, wie er sagt „billig und mit recht unterwunden“ und Heidenreich von Maissau den Lehenbrief des bairischen Herzogs darüber durch seinen eigenen ersetzt¹¹⁹⁾. Dessenungeachtet war den Maissauern aber weiterhin an einem Lehenbrief des bairischen Herzogs gelegen¹²⁰⁾. Selbst eine so kraftvolle Persönlichkeit wie Herzog Albrecht V. konnte an der bairischen Lehenschaft nicht rütteln; wohl mußte Otto von Maissau in seiner Urfehde gegenüber dem Herzog das Landgericht Wolfstein abtreten — aber dieses war kein bairisches Lehen. Die Herrschaft Wolfstein, vor allem aber die Herrschaft Spitz samt Landgericht behielt er¹²¹⁾. Angesichts dieser Tatsachen ist auch nicht überzubewerten, daß die Prozesse um Schwallenbach und Spitz vor Herzog Albrecht von Österreich geführt wurden¹²²⁾; es handelte sich hier ja um solche über Eigen- und Pfandbesitz, für die er nach Landrecht auf jeden Fall zuständig war¹²³⁾. Wie dem immer auch sei: die Bestrebungen des österreichischen Landesfürsten führten noch nicht zum Ziel und ein großer Teil der ehemaligen Lehenschaft wurde nach wie vor in Eigenregie verwaltet. Wo man aber gezwungen war, zu Lehen auszutun, da wurden die darüber ausgestellten Reverse äußerst streng formuliert, und — um etwaige Über-

118) Vgl. 1322 für Jans von Kuenring: Friess (wie Anm. 11a) 150 f. und 1363/64 für Stephan und Heidenreich von Maissau: Ignaz Pölzl *Die Herren von Meissau in BIVLKNÖ* NF 14 (1880) 169, 172 ff.

119) 11. III. 1364. Org. Perg. im Fürstl. Liechtenstein'schen Hausarchiv, Wien; Abschrift von 1769 im StA Wien.

120) HStA München, [*Kurbayern* 2379 1364 XII 21)].

121) Org. StA Wien vom 23. III. 1430.

122) Vgl. S. 84.

123) Prausnitz (wie Anm. 95) 92 ff. Herzog Albrecht begründete es in seinen Ladebriefen damit, daß diese Stücke „in unserem Land mit Grund und Boden gelegen sind“ (HStA München [*Kurbayern* 22489 (1437 X 9), 22492 (1437 XI 20)]. Bedeutungsvoller ist eine Schlußformel in den beiden Urkunden, mit denen Otto von Maissau die Pfandenschaft Spitz herausgab und Herzog Ernst von Bayern auf jede weitere Forderung verzichtete und welche enthalten, daß diese Entscheidung dem Herzog Albrecht („meinem gnädigsten Neben-Herrn“) und dem Fürstentum zu Österreich „an der gewaltsam und herrlichkeit der schlösser Spitz“ unvergriffen sein soll. Die Urkunde Herzog Ernsts von 1438 III 16 ist in München in zwei Exemplaren erhalten [*Kurbayern* 22442 und 22437], das eine, mit anhängendem Siegel, enthält diesen Passus nicht. Wohl aber das andere, zwar in gleicher Schrift aber mit anderer Tinte. Es ist durch zwei Schnitte ungültig gemacht und trug vermutlich nie ein Siegel. Aus dem Dorsualvermerk ist zu entnehmen, daß dieses Stück dem Anwalt des Herzogs in Wien mitgegeben wurde. Vermutlich hat der bairische Herzog die Gefährlichkeit dieses Satzes erkannt und dieses zweite Exemplar nur auf alle Fälle mitgegeben. Der österreichische Landherr mußte gleichfalls diesen Satz dieser Urkunde beifügen (HHStA *AUR* 1438 III 23).

gehungen des bairischen Hofes zu verhindern — bestimmt, daß für sie nur das Lehensgericht des bairischen Herzogs zuständig sein solle¹²⁴). In der Regel fand der Lehenempfang in München oder in Landshut statt¹²⁵), und in der Zeit, zu der Spitz direkt von Baiern aus verwaltet wurde, scheinen die Herzoge selbst des öfteren nach Österreich gekommen zu sein¹²⁶). Für einen bairischen Lehenspropst in Österreich finden sich in dem gesamten Material vom 14. bis ins 17. Jh. höchstens vage Hinweise¹²⁷). Auch sind nicht nur österreichische Landstände mit bairischen Lehen begabt worden: 1425 war etwa ein Freisinger Bürger mit österreichischem rittermäßigen Lehensgut ausgestattet¹²⁸). Jedenfalls hatte die Ansicht der Landshuter Regierung im Jahre 1499, die Spitz als freie Herrschaft ansah, eine gewisse Berechtigung. So wird es aber auch begreiflich, daß gerade die „Räte und Reformierer“ unter Maximilian I. die lückenlose Durchsetzung der landesherrlichen Gewalt anstreben und gegen solche exterritoriale Bezirke vorgehen mußten. Der schließliche Erfolg war aber nur deshalb möglich, weil der Gegner uneinig und geschwächt war. Nach dem Aussterben der Landshuter Linie des bairischen Herzogshauses im Dezember 1503, entstand zwischen der Pfälzer und der Münchener Linie ein Erbstreit, in den schließlich Maximilian in seiner Eigenschaft als Römischer König eingriff. Es ist bekannt, daß er sich seine Vermittlung gut honorieren ließ. In unserem Zusammenhang ist wichtig, daß in der darüber ausgestellten Urkunde vom 2. April 1504¹²⁹) unter den seitens der Baiern an Maximilian abgetretenen Stücke auch die „fürstliche oberkeit so zu der herrschaft Spitz gehörend“ angeführt wird, wozu übrigens die bairische Landschaft einige Tage vorher ihre Zustimmung gegeben hatte¹³⁰). In den Rechnungen des bairischen Pflegers von Spitz und Schwallenbach spiegeln sich die neuen Verhältnisse wider¹³¹). Somit war auch dieses Gebiet der Landeshoheit des österreichischen

124) HStA München [*Kurbayern* 2419 (1469 IX 20, 2384 (1474 V 25)]; Bereits im Jahre 1430 hat sich ein österreichischer Lehensmann geweigert, einen Gegenrevers auszustellen, vermutlich in den vom österreichischen Gebrauch abweichenden Formen. Die Angelegenheit wurde damals auf ein Jahr verschoben (HStA München [*Oberster Lehenhof* 85, f. 9b und 10]).

125) Das geht aus den bereits genannten und noch zu nennenden Urkunden hervor.

126) Wenigstens deutet eine spezielle Entsendung seines Rates und Pflegers von Kehlheim nach Spitz im Jahre 1443 darauf hin (HStA München [*Kurbayern* 2395 (1443 IX 19)]).

127) HHStA *AUR* 1425 VI 9; Prausnitz (wie Anm. 95) 88. Vgl. auch *Oberster Lehenhof* 85, f. 9 b (1430).

128) HStA München [*Kurbayern* 2388 (1425 IX 8)].

129) Urkunde der beiden Brüder Herzog Albrecht und Wolfgang von 1504 IV 2, Regensburg (HHStA *AUR*).

130) Ebda.

131) HHStA Hs 562, f. 169—171. Interessant ist auch noch die Nachricht, wonach der Pfleger in diesem Jahre 1504 bedeutend höhere Ausgaben einsetzt; zunächst deshalb, weil nach dem Tod seines Herrn mehr Bewachung für das Schloß notwendig sei „nachdem die Herrschaft in einem anderen Lande gelegen“, besonders aber, seit die „Anforderung des Schlosses erfolgt sei und viele deswegen gekommen seien“ (f. 171). Es kann wohl überhaupt nicht deutlicher ausgesprochen werden, welche Bewandnis es mit der Herrschaft Spitz hatte, als durch die Worte „alle fürstliche Oberkeit“. Man sieht, worauf es dem österreichischen Landesfürsten ankommt. Und noch etwas anderes beleuchtet die Rechtsqualität dieses Anfalles: In derselben Abtretungsurkunde von 1504 werden auch genannt: der „Werder- und Weißenburger-Forst“. In einem Rotel von 1507, das noch

Landesfürsten unterworfen — aber es war erst im Jahre 1504 und wir haben einen neuen, vielleicht noch schlagenderen Beweis als bei Schauenberg, Hardegg, Orth usw., für die erst allmählich und spät erfolgte Durchsetzung der Landeshoheit in Österreich. Davon findet man freilich weder in den „Reichsgeschichten“ noch in der engeren Landesgeschichte etwas!¹³²⁾ Überaus bezeichnend ist, daß der Gedanke der „freien Herrschaft Spitz“ auch jetzt nicht erlosch und auch die folgenden Besitzer besondere Obrigkeitsrechte, wie die Einziehung von weltlichem Gut der Geistlichkeit, beansprucht haben¹³³⁾. Die bairische Lehenschaft war übrigens nicht über sämtliche Stücke aufgegeben worden: bis 1546 finden wir Belegungen seitens der bairischen Herzoge über Stücke „in der herrschaft und pfarre Spitz und in der Wachau“. Dabei handelt es sich um nichts Geringeres als die Vesten Zaißing und Aggsbach, die wie erwähnt früher zur Herrschaft Spitz gerechnet wurden und Lehensgut, das bereits seit Beginn des 15. Jhs. zu Lehen ausgetan und ständig als „in der herrschaft Wachau gelegen“ bezeichnet wurde¹³⁴⁾. Mit Spitz wurden auch nicht Veste und Herrschaft Wolfstein abgetreten, wie die niederösterreichische Regierung im Jahre 1562 vermutete. Wir finden vielmehr in lückenloser Reihe Lehenbriefe und deren Abschriften in den bairischen Lehenbüchern bis ins 17. Jh. Es wurde bereits erwähnt, daß mit Wolfstein zunächst kein Landgericht verbunden war, sondern daß erst die Maissauer das Landgericht auf dem Tullnerfeld damit verknüpft haben. Erst im Jahre 1487 verließ Kaiser Friedrich III. dem Wolfgang Mühlwanger ein Hochgericht¹³⁵⁾, das später allerdings wieder an die Schranne von Markersdorf verloren ging und erst nach geraumer Zeit wieder neu erworben wurde. Gerade weil Herzog Ludwig von Baiern schon 1457 die Befürchtung ausgesprochen hatte, daß die bairischen Lehen in Österreich „vast verloren werden, verswigen und undergedruckt“¹³⁶⁾, wurde peinlich genau auf die Lehennahme Bedacht genommen. Fast immer geschah dies

einmal zusammenstellt, welche Schlösser und Güter Maximilian übergeben worden waren (HHStA) heißt es an einer Stelle „das Rot- und Schwarzwild und alle fürstliche Oberkeit in der Markgrafschaft Burgau zwischen Lech, Wertau und Donau“, also genau dieselbe Ausdrucksweise wie bei Spitz! So ist also auch der alte Forst-Begriff in dieser Abtretung eingeschlossen.

¹³²⁾ Vgl. Max V a n c s a *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 2 (Allg. Staatengeschichte III, Dt. Landesgeschichten 6,2* [Stuttgart u. Gotha 1927]) 591.

¹³³⁾ Diesen Standpunkt mußten auch die nö Statthaltereiregenten und Kammerräte einnehmen. Vgl. Hofkammerarchiv Wien, NÖ *Herrschaftsakten* S 13 aus 1530.

¹³⁴⁾ HStA München [*Kurbayern* 4413 (1544 V 1), *GU Spitz-Wachau* 96 (1546 VII 17)]. Der Lehensträger, Otto von Neidegg, konnte allerdings nicht in den Besitz der Lehen gelangen, weil die Inhaber der eigentlichen Herrschaft Spitz, Bernhard Kirchberger und Oswald Eizinger, in Streit darüber waren, von wem die genannten Stücke zu Lehen seien — von Österreich oder von Baiern. Der Neidegger ersuchte den Landesfürsten um Erkenntnis, daß diese Stücke von Österreich zu Lehen rühren, die bairischen Herzoge selbst unterstützten diese Übertragung. Der Landesfürst versprach, sie ihm zu verschaffen, aber es erfolgte keine Entscheidung. Das letzte Stück in dieser Sache ist ein Bericht der Lehensregistratur, daß sie keinen Lehenbrief fände, der bezüglich der erwähnten Güter in der Herrschaft Spitz und Wachau Aufschluß gibt, „daß sie vom Haus Österreich Lehen seien“ (Hofkammerarchiv [wie Anm. 133]).

¹³⁵⁾ HStA München [*LU* 30422 (1581 VIII 16)].

¹³⁶⁾ Ungefertigtes Konzept, beiliegend zu HStA München [*LU* 30382 (1457 II 4)]; vgl. auch *LU* 30384 (1457 VII 8)].

persönlich mit der Ablegung des Lehenseides; doch selbst, wenn ein Stellvertreter gesandt wurde, erfolgte der Empfang des Lehengutes „in eigener Person“¹³⁷). Gerade das war es aber, was der österreichische Landesfürst verhindern wollte: der Lehensempfang außer Landes und die Ablegung des Lehenseides. Bezüglich des ersten Punktes ergingen strenge Verordnungen Kg. Ferdinands I. von 1526 und 1544. Der auswärtige Lehensherr war so gezwungen, einen Lehenspropst in Niederösterreich zu halten, was in einer Verordnung von 1540 auch ausdrücklich verlangt wurde.

Hier scheint mir nun wiederum bezeichnend, daß von einem bairischen Lehenspropst bis ins 17. Jh. keine Spur zu finden ist. Vielmehr schreibt schon im Jahre 1457 Bernhard von Tiernstein dem bairischen Herzog Albrecht, daß er nicht erfragen könne, wer der bairische Lehenträger im Lande sei¹³⁸). 1546 schrieb Hans Geier von Osterburg dem bairischen Kanzler, er „vermeine es werde ein Lehenspropst herabgesendet werden [...] wie andere ausländische Fürsten auch tun“¹³⁹). Und abermals 1549: „er wisse nicht, ob der Herzog einen Lehenspropst in Österreich habe“¹⁴⁰). Es ist somit ziemlich klar: die bairischen Herzöge hielten sich nicht an die österreichischen Verordnungen und natürlich ebensowenig an das geltende Verbot des Lehensempfanges außer Landes, der bis zum Ende des 16. Jhs. stets in Baiern erfolgte. Derartiges brachte die österreichischen Lehensempfänger natürlich in gewisse Schwierigkeiten: so meinte Hans Geier im schon erwähnten Schreiben von 1459, er sei „in Irrung, wo die Lehen schuldig zu empfangen seien“, da Kg. Ferdinand ein Generalmandat habe ausgehen lassen, daß kein „Landsmann“ außer Landes Lehen empfangen solle; und weiter: „wo es nit seyn kann, so will ich mich zu gepurlicher zeyt mit Gottes hilf, als ein untherdeniger gehorsamer selbst stellen und solche lehen ersuchen und empfangen, wie sich gepurt“. Seine Söhne Hans Wilhelm und Christoph meinten wiederum [1552], sie wollten die Lehen „wie von alters her bei der gewondlichen lehensstuben zu München [nehmen] und per substitutum ersuchen, empfangen und lehenspflicht thuen“¹⁴¹). Vielfach hat freilich der Lehensmann nur einen Gewaltträger nach Baiern entsandt und zwar mit der Begründung, daß wichtige Geschäfte oder Kriegsgefahr ihn im Lande festhielten¹⁴²). Freilich anerkannte er auch damit seine Pflicht des Lehensempfanges. Die bairischen Herzöge ließen im Weigerungsfalle auch nicht mit sich spaßen: 1581 etwa drohte ernstlich der Heimfall der Herrschaft Wolfstein, weil nicht rechtzeitig um den Lehensempfang eingekommen worden war¹⁴³) und 1604 erklärte Herzog Maximilian das zu Wolfstein gehörige Amt Schenkenbrunn, das ohne sein Vorwissen und ohne seinen Konsens von seinem Lehensmann („Vasall“) „wider die Natur und Eigenschaft des Lehens“ verkauft wurde, für verwirkt und heimgefallen und er ersuchte die nö. Regierung, dieses

¹³⁷) [Oberster Lehenhof 85, f. 10a (1430 I 2)].

¹³⁸) HStA München [LU 30382 (1457 II 4)]; vgl. [LU 30385 (1457 VII 2)].

¹³⁹) [LU 30395 (1546 VI 21)]; er bemerkt, es sei des Landes Freiheit, daß kein Landsmann schuldig sei, außerhalb des Landes Lehen zu empfangen.

¹⁴⁰) [LU 30403 (1549 VIII 2)].

¹⁴¹) [LU 30404 (undatiert, eingelegt zu 1549)].

¹⁴²) Vgl. z. B. [LU 30416 (1561 XI 10), 30420 (1572 XI 14), 30424 (1584 I 26) und bes. LU 30433 (1599 XI 1)].

¹⁴³) [LU 30422 (1581 VII 16)].

verwirkte Lehen für ihn einzuziehen¹⁴⁴). Gerade aber das zeigt die Schwäche des auswärtigen Lehensherrn: er mußte die Behörden des österreichischen Landesfürsten anrufen, da er nicht in der Lage war, einen Vasallen in einer ausschließlich lehenrechtlichen Frage vor seinen Lehensrichter zu ziehen. Beinahe unnötig zu sagen, daß die Angelegenheit im Sande verlief und nicht nur das, sogar der Hauptteil der Lehenschaft, die Veste Wolfstein, wurde ohne Kosten verkauft. Erst als der neue Besitzer im Verlaufe der Ereignisse von 1620 sein Lehen verwirkte und die Herrschaft Wolfstein vom Kaiser an den Prälaten von Göttweig verpfändet wurde, konnte sich Maximilian von Baiern wieder einschalten. Er machte gute Miene zum bösen Spiel, erklärte seinerseits das Lehen für verfallen und eingezogen und belehnte damit im Jahre 1622 interimswise den Göttweiger Prälaten¹⁴⁵). Gegen die kaiserlichen Ansprüche erhob er allerdings Protest, so daß dieser anordnete, eine genaue Trennung von Lehen und Eigengut in der Herrschaft Wolfstein vorzunehmen. Als schließlich der Kaiser 1629 die Herrschaft Wolfstein mit den Ämtern Gurhof und Schenkenbrunn an Göttweig verkaufte, tat es ihm der Kurfürst rasch entschlossen gleich, verkaufte seine Lehenschaft am Gute Wolfstein und befreite die Herrschaft gegen Erlag von 12.000 fl am 19. Februar 1630. Erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang, daß Kaiser Ferdinand II. im Jahr zuvor an Kurfürst Maximilian die Bitte gerichtet hatte, dem Abt von Melk, dem er das Gut Pielach verkauft hatte, die in dieser Herrschaft inkludierten und zu Wolfstein gehörigen Lehenstücke zu eximieren und zu befreien¹⁴⁶). Als Begründung gab er an, daß diese Lehen „nicht ein grosses außtragen, darzu ausser des lannnes entlegen und ohnedasß mit deß closters eigenthumblichen gütern [...] vermengt sein“¹⁴⁷). Der Kurfürst wartete mehrere Monate mit der Antwort und konnte dann wahrheitsgemäß schreiben, diese Lehenstücke seien inzwischen dem Abt von Göttweig gefreit worden. Das war gleichzeitig das Ende der bairischen Lehenschaft Wolfstein und der bairischen Lehen in Österreich überhaupt¹⁴⁸).

[Die folgenden besitzgeschichtlich-genealogischen Deduktionen Lechners über den Ursprung der bairischen Lehen, sind nicht leicht nachzuvollziehen und werden deshalb unüberarbeitet geboten].

Zum Schluß noch die Frage nach dem Ursprung der bairischen Lehen, jener mit so hervorragenden Hoheitsrechten ausgestatteten Gebiete. Wir hörten, daß die Vorgänger in der Vogtei die Grafen von Bogen in Niederbaiern waren, die 1242 ausgestorben sind. Es ist naheliegend anzunehmen, daß so wie sie Vorgänger der Herzöge von Baiern in der Vogtei waren, auch ihre Vorgänger in der Lehenshoheit von Spitz und der Herrschaft Wachau waren. Sicher ist, daß die Domvögte von Regensburg, die eines Geschlechtes sind mit den Grafen von Bogen, reichen Besitz nördlich der Donau hatten¹⁴⁹). Nun gibt es eine urkundliche Nachricht, laut

144) [LU 30434 (1604 IX 22); vgl. auch 30435 (dto.)].

145) Lehensrevers des Abtes Georg von Göttweig vom 28. IX. 1622 gegen Herzog Maximilian (HStA München [LU 28921]).

146) HStA München [LU 30439 (1629 XII 7)].

147) Ebda.

148) [LU 30440 (1665 I 3)].

149) [Zu den noch immer nicht geklärten Verwandtschaftsverhältnissen vgl. jetzt *Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte* hg. von Wilhelm Wegener (Göttingen 1962—1969) 242 f., Tafel 17].

welcher um 1180 die Äbtissin Heilwig von Geisenfeld, eine Tochter Graf Adalberts II. von Bogen, Gut „Suelinpach“ gibt ¹⁵⁰). Die Deutung Förstemanns als Saubach bei Straubing ist sprachlich unmöglich. Wohl aber lauten so die ältesten Schreibungen für Schwallenbach in der Wachau, der späteren Hofmark der späteren Herzöge von Baiern. Mit aller Vorsicht sei dies doch als ein Beweis der Bogener Herkunft gewertet. Weiter aber unmittelbare Nachbarn der Grafen von Bogen waren die Grafen von Formbach; ja das Kloster Niederaltaich, über das die Bogener die Vogtei besaßen, ist in der Grafschaft Formbach gelegen, wie eine Urkunde von 1154 ausdrücklich bemerkt ¹⁵¹). Die Domvögte von Regensburg sind mit den Formbachern nachweisbar verwandt; aber sowohl Aschwin von Zeitlarn, als sein Enkel Berthold II. von Bogen sind mit einer Luitgard vermählt, einem ausgesprochen formbachischen Hausnamen. Aber es gibt stärkere Beweise. Wir erinnern uns, daß die Kirche von Spitz im Jahre 1149 als *ecclesia de Grie* bezeichnet wurde. Grie aber bedeutet, wie uns die Göttweiger Quellen lehren, schlechthin das große Gebiet des Jauerling und seines Abfalls. Die Formbacher sind nachweisbar um Grie begütert ¹⁵²). Vor allem aber treten die Herren von Grie die sich auch nach Ranna, gleich oberhalb Spitz gelegen, nennen, wie ich bereits 1924 zeigen konnte, seit der 2. Hälfte des Jahrhunderts in enger Verbindung mit den Grafen von Formbach auf, nicht nur als Zeugen, sondern ihr Besitz ist stets in Gemengelage mit formbachischem gelegen ¹⁵³). Die Formbacher sind auch die Vögte von Göttweig, das im Jauerlinggebiet, eben in jenem Grie, reichen Besitz hat. Das aber führt uns nun auf eine weitere Linie. Göttweig selbst hat, wie wir wiederholt gehört haben, bereits 1234 Besitz im Aggswald, also in jenem Gebiet, das die Herrschaft Wolfstein einnahm. Seine ältesten Pfarren (wie Mautern) liegen dort. Ein Großteil dieser Güter aber stammt von den Formbachern selbst, die im Gebiet zwischen Traisen und Pielach reichen Besitz hatten, bis hinauf ins Donautal ¹⁵⁴). Darunter sind aber gerade Orte, die später als Zubehör zu Wolfstein auftraten (Mauer, Pielach, Radl, Flinsbach etc.), vor allem aber Kirchen; so ist die Kirche zu Mauer samt Grund und Zehent von den Formbachern an Göttweig gegeben worden ¹⁵⁵). Die Kirche von Mauer aber, besser gesagt die Lehenshoheit über sie, erscheint vom 15.—17. Jh. in den bairischen Lehensbriefen über Wolfstein auf. Die Edlen von Grie, von denen wir oben gesprochen haben, haben besonders reichen Besitz in diesem Gebiet; sie aber sind wieder stammverwandt mit den Herren von Kuffarn, und schon Stowasser hat darauf hingewiesen, daß Gut zu Kuffarn gleichfalls zur Veste Wolfstein gehörte ¹⁵⁷) und daß die Kuffarner ebenso wie die Aggswald-Gansbacher eines Stammes sind mit den freien Kuenringern ¹⁵⁸); deren Nachkommen, die Ministerialen Kuen-

¹⁵⁰) MB XIV 229, Nr. 159.

¹⁵¹) MB XI 170 ff. Über die Formbacher vgl. Kamillo Trotter in *Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte* hg. von Otto D u n g e r n (Graz 1931) 37 ff. [und W e g e n e r (wie Anm. 149) 136 ff. und Tafel 9].

¹⁵²) [Lechner hat diese Behauptung hier nicht näher belegt].

¹⁵³) Vgl. L e c h n e r *Geschichte der Besiedelung* (wie Anm. 10a) 132 f.

¹⁵⁴) Vgl. FRA II/69 169 f., Nrr. 22—24 (1090/96).

¹⁵⁵) Ebda 419 ff., Nr. 281 (1108—22).

¹⁵⁷) *Maissaunisches Lehenbuch* ed. Joseph C h m e l in NB VII (1857) 94.

¹⁵⁸) S t o w a s s e r *Tal Wachau* (wie Anm. 2) 17 ff.

ringer, aber sind die späteren Lehensträger der Herrschaft Wolfstein, zu der der Markt Gansbach gehört. Als Kuffarner aber treten sie im 12. Jh. in Österreich genau so auf in Verbindung mit den Formbachern¹⁵⁹), wie die Tegernwang in Baiern¹⁶⁰).

Und weiter. Das große Gebiet, das im Mittelalter der Aggswald hieß und in dem die Herrschaft Wolfstein gelegen war, heißt heute der Dunkelsteinerwald. Seit wann der Name zum ersten Mal auftaucht, ist nicht bekannt¹⁶¹); aber er muß bereits früher an einer Örtlichkeit dieses Namens gehaftet sein. Nun erinnern wir uns, daß in Niederösterreich eine Ruine Dunkelstein liegt, bei Neunkirchen, also in der Püttener Mark der Grafen von Formbach. Genannte von Dunkelstein aber treten als formbachische Ministerialen auf¹⁶²); neben ihnen aber auch solche von Wolfstein¹⁶³), die vermutlich zu einer heute abgekommenen Burg im gleichen Gebiet gehören. Das Nebeneinander von Dunkelstein und Wolfstein im Aggswald spricht gleichfalls für Formbacher Herrschaft. Nun finden wir in Oberösterreich bereits im 12. Jh. Genannte von Wolfstein, die von der Burg gleichen Namens an der oberösterreichischen Grenze stammen, also im Traungau, wo die Wels-Lambacher, die Vorgänger der Formbacher saßen. Die oberösterreichischen Wolfsteiner sind auch stets in engster Verbindung mit St. Florian genannt¹⁶⁴), dessen Vogtfamilie, die Edlen von Perg, sowohl zu den Formbachern¹⁶⁵) als zu den obengenannten Geschlechtern der Kuffarner-Aggswald-Tegernwanger in Beziehung standen¹⁶⁶). Die Perg selbst aber haben ja bedeutenden Besitz zwischen Traisen und Pielach, vermengt mit formbachischem Besitz¹⁶⁷). Es ist also kein Zweifel mehr, daß jenes große Gebiet, aus dem die spätere Herrschaft Wolfstein herauswuchs, im 12. Jh. den Formbachern unterstand, ebenso wie das Gebiet Grie, die spätere Herrschaft Spitz, nördlich der Donau. Sicher wird uns die Ortsnamengeschichte noch mehr Zusammenhänge aufdecken. Hier verweise ich nur noch auf das 1280 genannte Gut Radelbach bei Spitz, das ebenso wie Radelberg an der Traisen auf die Formbacher deutet, die sich nach ihrer Burg bei Passau auch von Ratelberg nannten. Die Formbacher sind 1158 ausgestorben. Ihr Erbe fiel teils an die steirischen Markgrafen, teils an die Andechser, Ortenburger und Peilsteiner. Während die Hochgerichtsherrschaft — sollen wir nicht besser sagen Grafschaft — Grie-Spitz von ihnen vermutlich schon früher an die Grafen von Bogen gekom-

159) Ein Ekkirich (v. Kuffarn) ist Delegator Graf Dietrichs von Formbach für ein Gut zu Mauer (*FRA* II/69 421, Nr. 291).

160) Viktor v. H a n d e l - M a z z e t t i *Ellenbrechtskirchen in Verb. des. Hist. Vereines für Niederbayern* 48 (1912) 154.

161) [Lechner verweist hier auf die „Geographischen Jahresberichte aus Österreich“ und meint, daß man dort vergeblich eine Antwort suchen werde].

162) *UBOE* I 678, Nr. 171.

163) *StUB* I 136, Nr. 120 (ca. 1128). Später sind sie Ministerialen der Markgrafen-Herzoge von Steier, die bekanntlich ja die Erben der Formbacher waren.

164) *UBOE* III 374 f., Nr. 403 (1270 IV 30); 414 ff., Nr. 455 (1274); 540 f., Nr. 587 (1282 I 18).

165) Vgl. Lechner *Geschichte der Besiedelung* (wie Anm. 10a) 116 f.; Viktor v. H a n d e l - M a z z e t t i *Die Vögte von Perg in 70. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum* (1912) 123 ff.

166) S t o w a s s e r *Tal Wachau* (wie Anm. 2) 17.

167) *FRA* II/69 308, Nr. 172.

men ist, wie wir angenommen haben, so ist wohl das ihrer Hoheit unterstellte Gebiet zwischen Donau, Pielach und Traisen in viele kleinere Gebiete zersplittert. Sie kamen zum Teil an Geschlechter, die mit ihnen in Verwandtschaft oder in irgendwelcher Bindung standen, darunter sind Grafengeschlechter wie die von Poigen-Rebgau¹⁶⁸⁾ und jene zahlreichen hochfreien Geschlechter, von denen wir gesprochen haben und die bereits unter formbachischer Hoheit hier Besitz hatten. Ein edles Geschlecht aber, das sich nach Aggsbach und Werd nennt und nachweisbar Eigentum in Aggsbach hat¹⁶⁹⁾, scheint wohl gleichfalls früher in Beziehungen zu den Formbachern gestanden sein¹⁷⁰⁾. Doch will eine Nachricht beachtet sein, laut welcher ein Angehöriger dieses Geschlechtes bereits 1144 Gut zu Aggsbach zu Lehen hat vom Markgrafen Heinrich von Babenberg¹⁷¹⁾. Das könnte wohl auf eine nicht näher bekannte Verbindung der Babenberger mit den Formbachern zurückgehen, läßt uns aber doch eher versuchen, noch weiter in die Vergangenheit zurückzuschauen. Aus den Forschungen von Mitis und Bednar wissen wir, daß die Formbacher mit der um die Mitte des 11. Jhs. ausgestorbenen Grafen von Ebersberg-Sempt zusammenhängen. Sowohl Besitznachfolge als eine vermutliche Familienverbindung sprechen dafür. Die Ebersberger haben nachweisbar Besitz im Wienerwald und im Gebiet zwischen Donau und Ybbs. Er ist allerdings weit größer, als man bisher anzunehmen geneigt war. Ihr Besitz reicht auch, wie ich bereits 1924 nachwies, weit über die Donau hinüber. Ein Teil ihres Besitzes gelangte durch Erbschaft an die Babenberger, ein anderer an die Formbacher. Und nun will beachtet sein, daß in dem Kerngebiet der Ebersberger, in der Grafschaft Persenbeug, gleichfalls ein Wolfstein liegt, so wie in dem von uns erschlossenen formbachischen Gebiet, der späteren Herrschaft Wolfstein. Die Formbacher haben hier den überwiegenden Hauptteil, aber auch die Babenberger, die anderen Erben der Ebersberger, haben, wie wir sahen, und wie wir aus den späteren Besitzverhältnissen wissen, (auch Rossatz ist ein landesfürstliches Lehen!) hier Besitz. Westlich anschließend an formbachisches Gebiet finden wir nördlich und südlich der Donau die Peilsteiner, ja, in der späteren Grafschaft Peilstein finden wir im 14. Jh. Zehente, die Lehen von Baiern sind. Das ganze Gebiet zwischen Pielach und Traisen und weit über letzteres hinaus ins Tullnerfeld, bildete ursprünglich ein großes Landgericht. Wir finden im 11. und 12. Jh. noch teilweise Gaunamen dafür (Pielachgau, pagus Kainrathsdorf), so wie wir solche auch für das Gebiet nördlich der Donau kennengelernt haben (Grie). Kurz, wir dürfen nicht zweifeln, daß dieses Gebiet ursprünglich wie so viele andere in Niederösterreich eine ebersbergische Grafschaft war, deren Hauptteil nach ihrem Aussterben an die Formbacher kam. Die außerordentlichen Rechtsverhältnisse aber, die uns vom 14.—17. Jh. noch entgegentreten, sind Zeugen für die vergangenen Zeiten. Selbst die Trümmer davon sind stark genug, um der Durchsetzung der Landeshoheit bis ins 16. Jh. hinein einen Damm zu setzen. Sie treten uns entgegen als bairische Lehen im Lande unter der Enns.

¹⁶⁸⁾ Lechner *Geschichte der Besiedelung* (wie Anm. 10 a) 119 ff. und derselbe in *Heimatbuch Horn* (Horn 1933) 256 ff.

¹⁶⁹⁾ *Mon. Witt.* I (wie Anm. 6) 300.

¹⁷⁰⁾ Vgl. *FRA* II/4 Nrr. 103, 212, 213; *FRA* II/69 303, Nr. 167 f.

¹⁷¹⁾ [*BUB* IV/1 120 f., Nr. 751].

Nachbemerkung der Redaktion:

Karl Lechner hatte erstmals 1930 auf der Tagung der deutschen und österreichischen Geschichtsvereine in Wien über die bairischen Lehen in der Wachau referiert. Die Drucklegung seines überarbeiteten und erweiterten Vortragsmanuskripts stand in den darauffolgenden Jahren mehrmals unmittelbar bevor, kam aber aus verschiedenen Gründen dann doch nicht zustande. L. hat die Publizierung aber stets weiter geplant und auch an verschiedenen Stellen immer wieder angekündigt — ein letztesmal 1971 in den *VF* 14/2, S. 439, Anm. 177. Mit dem Nachlaß des 1975 verstorbenen Gelehrten kam auch das Manuskript über die bairischen Lehen in das Niederösterreichische Landesarchiv und wurde dort von Dr. F. Reichert für seine Studie über die Kuenringerstädte (*JbLKNÖ* NF 46/47 [1980/81] 142 ff.) eingesehen. Er plädierte schließlich dafür, die sehr viel ungedrucktes Material enthaltende Arbeit Lechners postum zu veröffentlichen und machte sich erbötig, den Anmerkungsapparat anhand der Originalquellen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München zu überprüfen und notfalls zu ergänzen oder zu berichtigen. Die dabei durchzuführenden Arbeiten waren recht erheblich und sind im Text durch [] gekennzeichnet. Ich selbst habe das Manuskript stilistisch überarbeitet, vieles, was den Lesefluß stören würde in den Apparat verbannt u. a. m. Selbstverständlich ist dabei an Substanz nichts verlorengegangen, und ich habe mich im Gegenteil bemüht, eine zentrale These in Lechners wissenschaftlichem Werk, nämlich die von den „exterritorialen Gebieten“ durch die die „späte Durchsetzung der Landeshoheit in Österreich“ verursacht worden sei, besonders deutlich werden zu lassen. Wie man dazu heute steht ist jedem, der das einschlägige Schrifttum der letzten zehn Jahre verfolgt hat ohnedies klar.

M. Weltin

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [48-49](#)

Autor(en)/Author(s): Lechner Karl

Artikel/Article: [Die Herzoglich-bairischen Lehen im Lande unter der Enns 70-98](#)